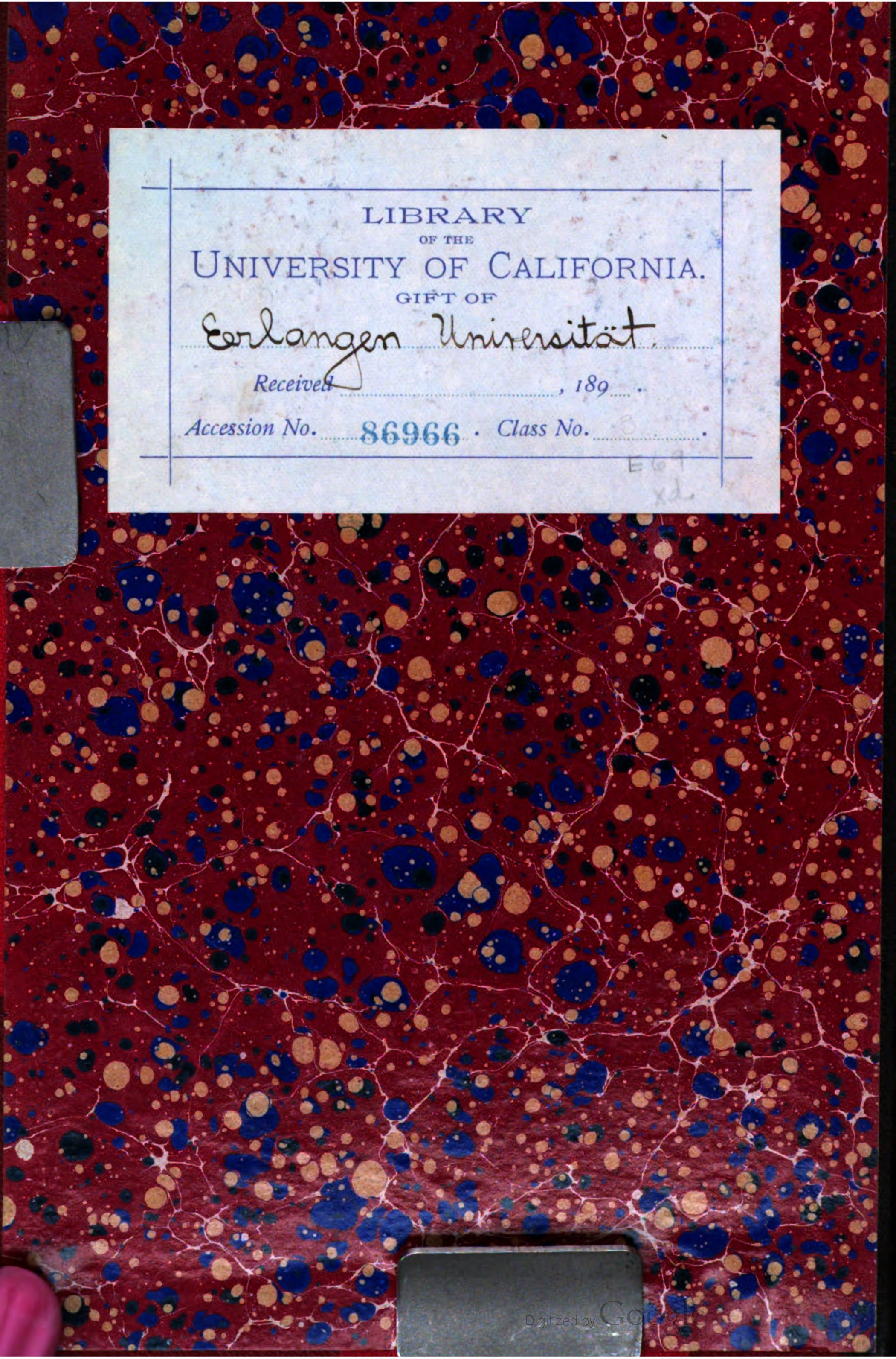
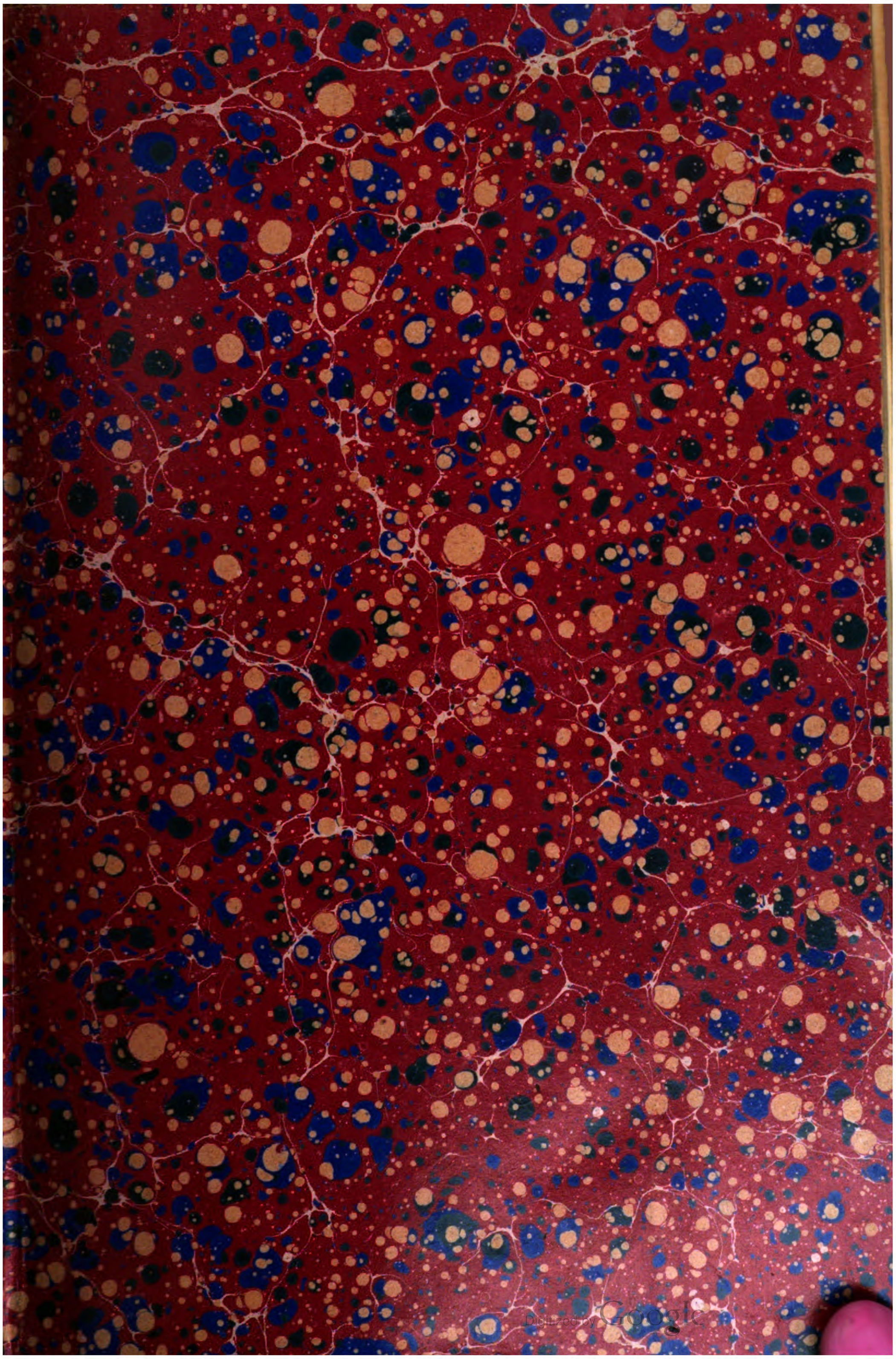




8.

Zur

Handelsvertragspolitik.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

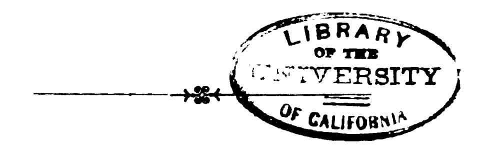
kgl. b. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Konstantin Worobkiewicz

aus Suceava.

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Oktober 1897.



Erlangen.

K. b. Hof- und Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1897.

Seinen teueren Eltern

Nestor Worobkiewicz

gr. ort. Pfarrer und Erzpriester,

Christine Worobkiewicz

vom Verfasser.

Litteratur-Verzeichnis.

v. Aufsess: Die Zölle und Steuern, sowie die vertragsmässigen auswärtigen Handelsbeziehungen des deutschen Reichs. (In den „Annalen des deutschen Reichs“ 1886.)

Barth: Zur Entwicklungsgeschichte der heutigen reaktionären Wirtschaftspolitik, 1879.

v. Bazant: Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns. Leipz. 1894.

Bericht über den intern. agrar. Kongress zu Pest, 1896.

Braun: Der Staat und die Volkswirtschaft. (In den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“, 1879.)

Denkschrift an den deutschen Reichstag zum Gesetz vom 6. Dezember 1891.

Emminghaus: Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, 1863.

Getreidezölle, die, im Reichstag dargestellt von dem Wahlverein der deutschen Konservativen, 1885.

Getreidezölle, die, in der Tarifkommission. (In den Freihändlr. Blättern, Heft 2, 1879.)

Goldfeld: Deutschlands Zoll- u. Handelspolitik. Leipzig 1879.

Heldt: Freihandel u. Schutzzoll. (In den Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. und Volksw., 1879.)

Hertzka: Die Gesetze d. Handels- u. Sozialpolitik. Leipz. 1880.

Kautz: Theorie u. Geschichte d. Nationalökonomie, Wien 1860.

Kritik: Zu der schutzzöllnerischen Agitation. Denkschrift der Hauptverw. des Centralverb. Westpr. Landw., 1875.

Lehr, J.: Schutzzoll und Freihandel. Berlin 1877.

Leroy-Beaulieu: Das Sinken der Preise u. die Welthandelskrisis, 1886.

List, F.: Die Lehren der handelspolitischen Geschichte der zivilisierten Staaten Europas. Stuttgart 1877.

List: Das nationale System der polit. Ökonomie. Stuttg. 1883.

Lotz: Die Ideen der deutschen Handelspolitik. (In d. „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“ Bd. 50, 1892.)

Mamroth: Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereines, 1886.

Matlecovits: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reichs. Leipzig 1891.

Mitteilungen über Handel und Gewerbe, Jahrgang 1893.

Dieselben: Jahrgang 1894.

Motive zum Gesetz vom 15. Juli 1879.

„ „ „ „ 22. Mai 1885.

„ „ „ „ 26. November 1887.

Neumann-Spallart: Der Schutz in der Weltwirtschaft, 1879.

Öhelhäuser: Der Zollverein, 1851.

Rentsch, H.: Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1870.

Roscher, W.: Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland, 1874.

Roscher, W.: National-Ökonomik des Handels- und Gewerbefleisses. Stuttgart 1887.

Schäffle: Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. (In der Zeitschrift für d. gesamte Wissenschaft, Jahrgang 1892.)

Schönberg, G.: Handbuch der polit. Ökonomie. Tüb. 1885

Schneider: Der deutsche Zolltarif, nach den 1892 abgeschlossenen Handelsverträgen berichtigt.

Schraut: System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. Leipzig 1884.

Schwerin: Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren, 1890.

Smith, Ad.: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 1791.

Sötbeer: Ermittelungen über die Bewegung des Durchschnittswarenpreises im auswärtigen Handel Deutschlands in den Jahren 1881—1889. (In Conrads Jahrb., 1890.)

Stein: Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben, 1848.

Walker, K.: Schutzzölle, laisser faire u. Freihandel. Leipz. 1880.

Walker: Gewerbe und Handelspolitik. Leipzig 1884.

Wildbrandt: Das fortschreitende Sinken der Preise unter der Herrschaft der Schutzzollpolitik. Wismar 1887.

Einleitung.

Übersicht über die zu behandelnden Punkte.

Die modernen Staaten erblicken ihre Aufgabe nicht blos in der Gewährung des Rechtsschutzes, sondern auch in der Pflege des materiellen Wohls ihrer Angehörigen. Sie betrachten sich also nicht bloss als Rechtsstaaten, sondern auch als Kulturstaaten.

Einen beträchtlichen Teil der in letzter Hinsicht den Staaten obliegenden Aufgaben bilden jene Massregeln, welche zur Förderung des Handels und Verkehrs des Staates im Innern und nach Aussen getroffen werden. — Die in der Neuzeit üblichste Art, den Aussenhandel zu fördern und zu sichern, besteht in dem Abschluss von Handelsverträgen, wobei die verschiedenartigsten theoretischen und praktischen Gesichtspunkte massgebenden Einfluss bilden können. Je nach der Verschiedenheit dieser Gesichtspunkte ist auch die Handelsvertragspolitik eines bestimmten Staates verschieden von der der übrigen Staaten.

Im Folgenden soll die deutsche Handelsvertragspolitik einer näheren Erörterung unterzogen werden. In erster Linie wird im allgemeinen Teile der Begriff der Handelsvertragspolitik entwickelt, daran schliesst

sich eine besondere Betrachtung der Staaten als den Subjekten der Handelsverträge, des Inhaltes und der Arten der Handelsverträge und endlich der Geschichte der deutschen Handelsvertragspolitik, während im besonderen Teile eine eingehende Erörterung derjenigen wirtschaftlichen Gesichtspunkte und politischen Ideen zu versuchen ist, welche der Handelsvertragspolitik Deutschlands in den letzten Decennien zu Grunde liegen. Hiermit wird schliesslich eine Würdigung der Erfolge dieser Politik, soweit eine solche bis jetzt möglich ist, verbunden sein.

I. Kapitel.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Begriff und theoretische Begründung der Handelsvertragspolitik.

a) Begriff.

Jeder Staat befolgt zum Zwecke der Förderung und Beeinflussung seines Handels bestimmte Grundsätze, deren Inbegriff die Handelspolitik desselben darstellt[1]). Die Handelspolitik bildet somit im Staate einen Theil der Wirthschaftspolitik.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte ist der Handel der gewerbsmässige Ein- und Verkauf von Gütern zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte dagegen jene wirtschaftliche Thätigkeit, welche den Güterumlauf zwischen den Einzelwirtschaften zur Ausgleichung von Mangel und Überfluss vermittelt[2]). — Von den vielen herkömmlichen Einteilungen des Handels sei hier nur die Unterscheidung zwischen Aussenhandel und Binnenhandel hervorgehoben[3]). Ersterer vermittelt den Verkehr mit dem Auslande, letzterer nur den zwischen der inländischen Produktion und Konsumtion.

---

1) Franz Neumann, Handel in Rentsch Handw. der Volkswirtschaftslehre II. Ausg. 1870. S. 433.

2) Franz Neumann a. a. O. S. 426.

3) Franz Neumann a. a. O. S. 430.

Mit der Regelung des Aussenhandels befasst sich die Handelsvertragspolitik, indem sie Separatabkommen über die Bedingungen des Handelsverkehrs zwischen den Nationen schafft[4]). Sie hat den Zweck, die Hemmungen zu mildern, welche dem Handel aus der Verschiedenheit, wohl gar Feindseligkeit der Staaten unter einander entstehen[5]).

In der Volkswirtschaftslehre, sowie in der Praxis der Staaten stehen mehrere Systeme der Handelspolitik einander schroff gegenüber. Auf der einen Seite der Freihandel, welcher jede staatliche Einmischung und jede Einflussnahme der Staatsgewalt auf die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse perhorresziert[6]), der darauf hinweist, dass nur die volle Freiheit eine Gewähr für die gedeihliche Entwickelung des Handels bildet, die Produkte jene Märkte aufsuchen, wo sie den günstigsten Absatz finden, und die Industrien naturwüchsig und frei sich entfalten[7]). Laissez faire, laissez aller ist die Devise, Beseitigung aller Zollschranken das Ziel dieser Theorie, welche Zölle nur zur Deckung des Staatsbedarfs, also aus rein finanziellen Gründen für zulässig erklärt.

Diesem System steht das merkantilistische Prohibitivsystem[8]) insofern schroff gegenüber, als es das gesammte Wirtschaftsleben von oben her ge-

---

4) H. Rentsch, Handelsverträge im Handwrtb. S. 448.

5) W. Roscher, Statist. Ökon. des Handels und Gewerbefl. 5. Auflage. S. 196.

6) J. Lehr, Schutzzoll u. Freihandel. 1877. S. 25.

7) K. Walker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. 1880. S. 1.

8) A. Emminghaus, Merkantilsystem in Rentsch, Handwtrb. S. 585.

leitet wissen will. Mitten zwischen beiden steht das Schutzzollsystem[9]). Die Schutzzöllner weisen darauf hin, dass jede Nation ein selbständiges wirtschaftliches Ganzes bildet, und dass das Hauptziel der Handelspolitik sei, jede Nation in den Stand zu setzen, ihren Bedarf an Gütern durch Entfaltung der eigenen produktiven Kräfte selbst zu decken.

b. Theoretische Begründung.

Die Entwickelung des Handels bei den heutigen Kulturvölkern lässt sich nach der volkswirtschaftlichen Seite hin durch verschiedene Perioden verfolgen; jede derselben erzeugt eine ihren besonderen Tendenzen ensprechende Handelspolitik.

Der reine Ackerbaustaat, dessen Volkswirtschaft noch ziemlich roh ist[10]), entwickelt nur ein geringes Verlangen nach Aussenhandel. Sein Kulturzustand wird am besten gefördert, wenn er für seine Bedürfnisse, die von höher entwickelten Nationen gedeckt werden, einen möglichst freien Verkehr gewährt[11]).

Sobald aber die Nation dahin fortschreitet, selbst eine Industrie zu schaffen, kann die Einwirkung der Staatsgewalt nicht mehr entbehrt werden[12]). Die junge Industrie muss dann durch einen weisen, selbst mit zeitweiligen Opfern verbundenen Schutz vor der Konkurrenz des entwickelten ausländischen Gewerbfleisses bewahrt werden[13]). Dieser Schutz muss wirksam ge-

9) Lehr a. a. O. S. 27.

10) W. Roscher a. a. O. S. 648.

11) F. List, Das nat. System der polit. Ökon. 7. Auflage. 1883. S. 156.

12) F. List a. a. O. S. 156.

13) W. Roscher a. a. O. S. 649.

nug sein, die konkurrierenden ausländischen Gewerbszweige vom heimischen Markt fernzuhalten.

Ist die heimische Industrie zur Konkurrenzfähigkeit erstarkt, dann hat der Schutzzoll seinen Zweck erreicht[14]) und ist erheblich zu ermässigen, bis er völlig aufgehoben werden kann.

Die hohe gewerblich-industrielle Entwickelung erfordert sodann die Ausfuhrbegünstigung zur Befriedigung der notwendigen Einfuhr. Hier greift die Vertragspolitik vermittelnd ein, indem sie das richtige Verhältnis zwischen den gegenseitigen Zugeständnissen nach dem Grundsatze do ut des herstellt. Diese Zugeständnisse aber schaffen einen Interessenstreit zwischen Industrie und Landwirtschaft.

Zur Heilung der aus diesem Streit hervorgehenden Schäden wird dann wiederum der Schutz des geschädigten Wirtschaftzweiges notwendig. Je mehr sich hierdurch die wirtschaftliche Wohlfahrt im allgemeinen hebt, desto mehr weist die Vertragspolitik eine Neigung zur Handelsfreiheit auf. Der Eintritt wirtschaftlicher Kalamitäten hingegen bedingt den Rückfall zu einem Schutz- bzw. Kampfsystem.

Die kulturrellen Fortschritte weisen endlich immer gebieterischer auf eine internationale Annäherung hin. Das Verlangen der Völker nach gegenseitigem Entgegenkommen bedroht freilich die Interessen einzelner konkurrierender Gruppen. Deshalb sind immer noch Vereinbarungen notwendig, um den internationalen Verkehr zu ermöglichen.

Das Ideal des internationalen Verkehrs gipfelt in einer allgemeinen Handelsfreiheit, welche die Handels-

---

14) F. List a. a. O. S. 156.

verträge entbehrlich macht. Dieses in der Zukunft liegende Ziel wird erst erreicht werden, wenn der Verkehr durch einen ewigen Frieden gesichert ist.

Die Ackerbauvölker kannten den Handel nur als Tausch für ihre über das augenblickliche Bedürfnis erzeugten Produkte. Die Gründung der Städte schaffte hierin insofern Wandel, als sie eine Konzentration der Gewerbe und des Handels herbeiführte [15]). Damit wurden sowohl Handwerk als auch Handel selbständige Erwerbszweige, die als wirtschaftliche Faktoren eine Fürsorge in Anspruch nahmen. So gab es bei den Griechen bereits Vorkehrungen zur Wahrung der Handelsinteressen dem Auslande gegenüber, wie das Institut der *πρόξενοι* u. dgl. Auch „Handelsverträge mit den Tendenzen, den beiderseitigen Kaufleuten eine Milderung oder Befreiung von den bestehenden Beschränkungen zu gewähren, wurden nach dem griechischen Geschichtsschreiber Polybios schon zwischen Rom und Karthago abgeschlossen“ [16]). Das Mittelalter kannte ebenfalls solche Verträge, welche den Schutz des Handelsverkehrs bezweckten. Dieselben finden sich besonders bei den grossen italienischen Handelsstädten und der Hansa.

Die hohe Entwickelung, welche allmählich Handel und Gewerbe nahmen, machte es den Staaten zur zwingenden Notwendigkeit, ihrer Industrie eine ganz besondere Sorgfalt zuzuwenden. An die Stelle der vereinzelten Schutzmassregeln trat nun ein systematisches Eingreifen des Staates.

---

15) G. Schoenberg, Die Volkswirtschaft im Handbuch der polit. Ökonomie. 2. Aufl. 1885. Bd. 1, S. 37.

16) Rentsch, Handelsverträge a. a. O. S. 448.



Das Merkantilsystem, welches zeitlich an der Spitze dieser Systeme steht, stellt als Grundsatz auf, dass möglichst viel Edelmetall ins Land zu ziehen sei[17]. Die Massregeln, welche diese Mehreinfuhr von Geld sichern sollen, bestehen in der Beförderung der Warenausfuhr, dem Verbot der Wareneinfuhr, der staatlichen Unterstützung der Industrie und einer das Land wirtschaftlich abschliessenden und das Ausland bekämpfenden Handelspolitik[18]. Das System bezweckte die Erzielung einer günstigen Handelsbilanz[19], d. h. ein Überwiegen des Gesamtwertes der Warenausfuhr über den Gesamtwert der Wareneinfuhr. Die konsequente Durchführung dieses Prinzips musste den Aussenhandel ganz unmöglich machen. Deshalb verstanden sich die Staaten zur Einräumung von Konzessionen untereinander, die unter dem Scheine der Gleichwertigkeit den Zweck verfolgten, für möglichst wenig Importkonzessionen möglichst weitgehende Exportbegünstigungen zu erlangen. Dieses System fand durch den französischen Staatsmann Colbert seine höchste praktische Ausbildung.

Das Merkantilsystem hatte überall und namentlich in Frankreich eine grosse Industrie geschaffen, während der Ackerbau sehr darniederlag. Es musste sich deshalb eine Reaktion zu Gunsten des letzteren geltend machen, welche denn auch von Frankreich ausging und durch die Physiokraten bewirkt wurde.

Zwei Gedanken bildeten den Inhalt der physiokratischen Lehre. Nach dem ersten war der Reinertrag

---

17) v. Scheel, Die polit. Ökon. als Wissenschaft in Schönberg, Handbuch der polit. Ökon. Bd. 1, S. 78.

18) W. Roscher, Gesch. d. Stat. Ökon. 1874. S. 228/235.

19) Fr. Neumann, Handelsbilanz i. Rentsch, Handwtrb. S. 434.

des Grundes und Bodens das für die wirtschaftliche und soziale Verfassung allein Massgebende[20]). Deshalb müssen zweitens insbesondere auch alle Steuern in eine einzige Steuer umgewandelt werden, die von diesem Reinertrage auszugehen haben. Der Ackerbau ist die alleinige Quelle des Reichtums und daher die einzige produktive Thätigkeit, während der Handel als unproduktive Thätigkeit eine wirtschaftlich untergeordnete Rolle spielt, indem er nur den Zweck hat, den Absatz der Landbauprodukte zu vermitteln[21]). Dieser Absatz muss aber durch Aufhebung der Ausfuhrverbote und durch Gewährung eines freien, ungehemmten Verkehrs gefördert werden[22]).

Dieses System, welches zum erstenmale die Idee des Freihandels als Lehre in die Volkswirtschaft einführte, ging von dem Gedanken einer aus lauter Einzelwirtschaften bestehenden Universalwirtschaft aus.

Der Grundfehler des physiokratischen Systems findet sich darin, dass der Ackerbau als alleinige Quelle des Volkswohlstandes[23]) und Handel und Industrie nur als mehr oder weniger nützliches Beiwerk hiezu angesehen werden, „da allen Dingen, welche zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse brauchbar sind und Tauschwert besitzen, die Vermögensqualität innewohnt“ [24]).

Die Gesamtheit der Tauschwerte bildet nach der Lehre von Adam Smith die Quelle des Reich-

---

20) v. Scheel a. a. O. S. 82.

21) W. Roscher a. a. O. S. 480/484.

22) Kautz, Theorie und Geschichte der Stat. Ökon. 1860. Bd. 2, S. 342, 3.

23) Kautz a. a. O. S. 370.

24) Kautz a. a. O. S. 369.

tums[25]), indem sie alles dasjenige umfasst, was durch die Arbeit des Individuums in Verbindung mit der Naturkraft und den Kapitalien hervorgebracht wird[26]). „Diese Arbeit wird noch vervollkommnet durch Teilung d. h. Zuweisung einzelner Verrichtungen, die zur Herstellung eines Endproduktes nötig sind, an einzelne Individuen"[27]). Gemäss dem Aufwand an Arbeit finden hier sowohl Ackerbau als auch Handel und Industrie den ihrer Bedeutung als Quelle des Reichtums entsprechenden Platz[28]).

Der Handel wiederum gewinnt als internationaler Vermittler der Tauschwerte eine erhöhte Bedeutung[29]), indem er eine Arbeitsteilung überhaupt erst ermöglicht. Auf seinem Gebiete ist daher die freie Konkurrenz ein notwendiges Erfordernis, welches durch keinerlei staatliche Eingriffe behindert werden darf[30]). In der letzteren Forderung begegnet sich Adam Smith mit den Physiokraten, indem er betont, dass die Natur von Handel und Gewerbe eine vollkommen freie, von keiner staatlichen Schranke gebundene Entwickelung fordere, so dass sich Industrie und Handel dort am besten befinde, wo der Staat am wenigsten eingreife[31]).

---

25) F. List, Das nat. System der polit. Ökon. 7. Aufl. 1883. S. 285.

26) Stein, Der Begriff des Freihandels. (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1884.) S. 280, 1.

27) v. Scheel a. a. O. S. 84.

28) W. Roscher a. a. O. S. 594.

29) Prince-Smith, Handelsfreiheit i. Rentsch, Handwb. S. 436.

30) Ad. Smith, an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, 1791.

31) Stein, Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. (Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. J. 1848.)

Es ist klar, dass ein so ausgebildetes System des Freihandels, welches den Weltfrieden zu seiner obersten Voraussetzung hat, in Zeiten des Krieges besonders heftig erschüttert werden und eine Gegenströmung nach der nationalen Seite hin erzeugen musste.

Die Lehre von Adam Smith beherrschte lange die Wissenschaft und die Praxis der Staaten. Auf theoretischem Gebiete erwuchs ihm jedoch in Deutschland ein namhafter Gegner in Fr. List[32]), welcher dem Individualismus von Adam Smith das Prinzip der „nationalen Ökonomie entgegensetzte. Nach dieser Theorie steht zwischen dem Einzelnen und der Menschheit die Nation als Trägerin eines relativ selbständigen Wirtschaftslebens.

Jede Nation nämlich, die gross genug ist, um einen Staat für sich zu bilden, und die in ihrem Bereiche die Vorbedingungen für eine allseitige wirthschaftliche Entwickelung aufweist, muss auch die Grundlage einer sich selbst genügenden Ökonomie werden. Die Weltwirtschaft besteht nicht unmittelbar aus Privatökonomien, sondern aus einer Reihe nationaler Wirtschaften, durch deren ökonomische Vermittlung die kosmopolitischen Beziehungen der Einzelwirtschaften geregelt werden. Die Betonung der nationalen Ökonomie macht List zum Fürsprecher eines Schutzes der nationalen Arbeit. Dieser Schutz hat die Aufgabe, das Aufblühen einer jungen Industrie gegen die aus der freien Einfuhr entstehende Konkurrenz eines weiter entwickelten Industriestaates zu schützen[33]).

32) Fr. List, Das nation. System der politischen Ökonomie. 7. Aufl. 1883.

33) W. Roscher a. a. O. S. 970/981.

Die geschichtliche Entwickelung verschaffte den Ideen List's Berücksichtigung in der Handelspolitik der mitteleuropäischen Staaten und insbesondere Deutschlands. Seine Lehren haben namentlich für Deutschlands Handelspolitik der letzten Dezennien die theoretische Basis geliefert. Doch hat das Schutzzollsystem den Verkehr mit befreundeten Handelsstaaten nach manchen Richtungen hin beeinträchtigt. Zur Abwehr dieser schädlichen Wirkungen wurden besondere Handelsverträge notwendig, welche neben dem Schutz der nationalen Arbeit einen gesicherten internationalen Handelsverkehr ermöglichen sollen. Dieselben sind das Produkt der jüngsten Handelsvertragspolitik in Deutschland.

§ 2. Die Staaten und die Handelsverträge.

I. Die rechtliche Seite.

Handelsverträge sind eine Unterart der Staatsverträge, d. h. die Vereinbarung zwischen mehreren Staaten über öffentliche Angelegenheiten.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind alle Staaten als Träger der Souveränität fähig, Subjekte der Handels- wie der Staatsverträge überhaupt zu sein. Es ist jedoch daran festzuhalten, dass in konstitutionellen Staaten die Verfassung zum Abschlusse von Handelsverträgen die Mitwirkung der Volksvertretung vorzuschreiben pflegt, in welchem Falle zur Gültigkeit der Verträge die Einhaltung der konstitutionellen Formen geboten ist. Halbsouveränen Staaten sind in der Regel die sog. äusseren Hoheitsrechte, also auch das Recht Handelsverträge zu schliessen, entzogen. Doch hängt dies im einzelnen von denjenigen Gesetzen und

Verträgen ab, welche den Grad der Souveränität bestimmen [34]).

„Durch die Handelsverträge geben die Staaten autonome Rechte auf“ [35]) und übernehmen gegenseitig Verflichtungen, welche durch die autonome Gesetzgebung nicht bedingt sind. Es kann aber kein Staat durch die Handelsverträge Verbindlichkeiten übernehmen, wodurch er wesentliche Souceränitätsrechte aufgeben würde. Es ist daher nicht zulässig, dass ein Staat sich für ewige Zeiten an die Einhaltung eines bestimmten Zollsystems bindet, vielmehr werden Handelsverträge in der Regel auf bestimmte Zeit geschlossen bzw. auf Kündigung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.

Es ist ferner einleuchtend, dass durch jeden Handelsvertrag auch die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staatsunterthanen zu dem fremden Staate bzw. dessen Unterthanen tangiert werden, indem sie auch Bestimmungen über Besteuerung, Niederlassung, Grundeigentumserwerb der Unterthanen des einen Staates in dem anderen enthalten.

2. Die ökonomische Seite.

Die Staaten setzen sich aus einer grösseren oder kleineren Anzahl von Einzelwirtschaften znsammen. Es werden daher die Handelsverträge ihrem Zwecke, die Volkswirtschaft zu heben, am besten entsprechen, wenn sie den Individualwirtschaften die weitgehenden Vorteile gewähren. Diejenige Handelspolitik wird die wirtschaftlich richtigste sein, welche den Einzelwirtschaften

---

34) Schraut, System der Handelsw. 1884, S. 1.

35) v. Aufsess, Die Zölle und Steuern (in d. „Annalen des deutschen Reichs“ 1886), S. 251.

die wenigsten Schranken auferlegt und denselben die meisten Begünstigungen dem Auslande gegenüber verschafft.

§ 3. Inhalt und Arten der Handelsverträge.

A. Inhalt.

Nach den speziellen Beziehungen und Verhältnissen der vertragsschliessenden Staaten zu einander differieren selbstverständlich die in den Verträgen festgesetzten Bestimmungen. Doch sind nachstehende Verabredungen fast gleichmässig in allen enthalten[36] [37].

1. Über die Befugnisse der Angehörigen eines jeden der paktierenden Staaten im Gebiete des anderen in Bezug auf vorübergehenden Aufenthalt, dauernde Niederlassung, Erwerb und Besitz von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Betrieb von Handel und Gewerbe, Tragung von öffentlichen Abgaben, Verfolgung und Verteidigung der Rechte und Interessen vor den Behörden und Gerichten.

2. Über die Voraussetzungen, unter denen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrzölle erhoben werden dürfen.

3. Beschränkung der bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse stattfindenden Ausfuhrvergütungen auf den Ersatz der Zölle und inneren Steuern, welche von diesen Erzeugnissen oder von den Rohstoffen, aus denen sie hergestellt werden, erhoben wurden.

4. Beschränkung der inneren Abgaben für die Erzeugnisse des Vertragsstaates auf den Betrag, welchen

---

36) Schraut, System der Handelsvertr. und der Meistbegünstigung. Leipzig 1884. S. 2. 3.

37) v. Aufsess, Die Zölle und Steuern (in den „Annalen d. deutschen Reichs“ 1886).

die gleichen Erzeugnisse des eigenen Landes zu entrichten haben.

5. Über die Regelung der Verhältnisse bezüglich der Erfinderpatente, der Fabriks- oder Handelsmarken, der industriellen und gewerblichen Muster und Modelle.

6. Über die Ordnung der auf die Schiffahrt, besonders aber auf die Küstenschiffahrt bezüglichen Verhältnisse.

7. Endlich ist von ganz besonderer Bedeutung die Verständigung in Bezug auf die Zölle, welche bei der Einfuhr der Waren des einen vertragschliessenden Teiles erhoben werden können. (Eingangszölle.)

Mit diesem Punkte wird sich die nachfolgende Erörterung hauptsächlich beschäftigen. Je nachdem in letzterer Hinsicht die Vereinbarung unter den Kontrahenten festgesetzt wird, unterscheidet man verschiedene Arten der Handelsverträge, die man auch insofern als „Zollverträge“ bezeichnen kann.

B. Hauptarten der Zollverträge.

Die Vereinbarung der Eingangszölle berücksichtigen drei Arten von Handelsverträgen[38]), nämlich die Tarifverträge, welche ihren Vereinbarungen einen ausführlichen Zolltarif zu Grunde legen; dann Verträge, die neben dem Zolltarif noch eine gegenseitige Meistbegünstigung aussprechen; endlich solche, welche nur die gegenseitige Meistbegünstigung garantieren.

Die Tarifverträge sichern jedem Kontrahenten die Einfuhr seiner Waren bei dem andern nach den aufgestellten Zollsätzen. Diese Zollsätze sind entweder

38) Schraut, System der Handelsverträge, 1884.

in der Höhe des in jedem Vertragsstaate geltenden allgemeinen Zolltarifs für die Vertragszeit festgelegt, oder sie gehen unter die Sätze desselben hinab. Derartige Tarifkonzessionen werden entweder nur von einem oder von beiden Kontrahenten zugesagt.

Die Meistbegünstigung, welche fast immer gegenseitig ausgesprochen wird, zwingt den gewährenden Teil zur Einräumung aller derjenigen Vergünstigungen in der Zollbehandlung, welche ein Dritter in Folge eines Handelsvertrages[39]) oder einer einseitigen Zusicherung bei ihm geniesst.

Die Meistbegünstigung beeinträchtigt das Recht des Staates, die Wareneinfuhr aus den verschiedenen Ländern bei der Verzollung verschieden zu behandeln.

Verträge, die nur die Meistbegünstigungsklausel enthalten, gewinnen eine Bedeutung erst durch Vertragsabschluss eines der Kontrahenten mit dritten Staaten und übernehmen die Vereinbarungen dieses letzteren mit der gleichen Wirksamkeit für den Meistbegünstigten.

§ 4. Geschichte der deutschen Handelsvertragspolitik.

A. Die ältere preussische Tarifgesetzgebung und Handelsvertragspolitik.

Das merkantilistische Prohibitivsystem hatte in Preussen nie festen Fuss gefasst. Die von diesem Staate am Ende des XVIII. Jahrhunderts abgeschlossenen Handelsverträge, so der Preussisch-Amerikanische von 1785 und der Preussisch-Englische von 1795, zeigten bereits eine freiere Auffassung[40]). Ebenso ist dem Prohibitivsystem die nach dem Wiener Kongress in

39) Walker, Gewerbe und Handelspolitik, 1884. S. 211.
40) Walker, Gewerbe und Handelspolitik, 1884, S. 211, 12.

Preussen inaugurierte Tarifgesetzgebung abhold. Nach dieser wurde die Einfuhr fremder Waren mit Ausnahme der mit Monopolen belegten, zugelassen. Von jedem Einfuhrartikel sollte ein Zoll erhoben werden, sogar auch von Rohstoffen und Fabrikationsmaterialien. In letzterer Beziehung wurde allerdings das Merkantilsystem noch überboten.

Schutz der einheimischen Industrie auf freihändlerischer Basis [41]) liegt dieser Gesetzgebung zu Grunde, wie dies auch in der Einleitung des preussischen Tarifgesetzes vom 26. Mai 1818 ausgesprochen ist [42]). Der wechselseitige Handelsverkehr mit fremden Ländern soll befördert, Erleichterungen sowohl, als auch Beschränkungen des Handels sollen vergolten werden. Der mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika am 1. Mai 1828 abgeschlossene Vertrag befolgte besonders diese entgegenkommende Politik [43]), indem er den Boden- und Industrieerzeugnissen die gegenseitige Meistbegünstigung zusicherte.

B. Der Zollverein und sein Verhältnis zum Auslande, insbesondere zu Österreich [44]).

Die Handelspolitik des Zollvereins baute sich im allgemeinen auf dem preussischen Tarif von 1818 auf [45]), doch bedingte der Interessenstreit zwischen dem freihändlerischen Norden und dem schutzzöllnerischen Süden eine Reihe von Konzessionen und Gegenkonzessionen [46]),

41) H. Rentsch, Zollverein in Rentsch Handwrtb. S. 1084.

42) Schraut a. a. O. S. 48.

43) Schraut a. a. O. S. 48.

44) Oechelhäuser, Der Zollverein. 1851.

45) Schraut a. a. O. S. 48, 49.

46) Emminghaus, Entwickelung, Krisis u. Zukunft d. deutschen Zollvereins. 1863.

die dem Tarif nach und nach eine durchaus nicht vorteilhafte Veränderung gaben. Bei den herrschenden Gegenströmungen war die Durchführung einer rein freihändlerischen Tendenz ebensowenig möglich, wie die eines rein schutzzöllnerischen Systems [47]). Dennoch ist in dem Zollverein der Kern zur politischen und nationalen Einigung zu suchen.

Nach den Siegen des vereinigten Deutschlands in den Freiheitskämpfen entstand eine lebhafte Agitation [48]), um gegenüber der politischen Zerrissenheit wenigstens eine materielle Einigung herbeizuführen [49]). Diese Idee wurde von Preussen aufgenommen und führte zur Gründung des Zollvereins auf der Grundlage voller Verkehrsfreiheit unter den Vereinsstaaten mit mässigen Schutzzöllen nach aussen [50]). Der preussische Tarif lag den Zollsätzen in der ersten Vertragsperiode des Vereins von 1832—1842 zu Grunde [51]). Dann folgten, von Süddeutschland beantragt, Zollerhöhungen, die bis 1851 währten [52]), hierauf wieder Ermässigungen, besonders für Rohstoffe [53]). Auch die Aufhebung der Durchfuhrabgaben erfolgte für die Zeit von 1851 bis 1861.

Tarifänderungen konnten nach der Verfassung des Zollvereins durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten

---

47) Schraut a. a. O. S. 48—55.

48) Rentsch, Zollverein a. a. O. S. 1083.

49) Stein, Der Begriff des Freihandels (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.), J. 1848, S. 289.

50) Schraut a. a. O. S. 48.

51) Schmoller in den Verhandlg. d. Ver. für Sozialpolitik, J. 1879, S. 132, 3.

52) Schraut a. a. O. S. 49.

53) Schäffle, Zur wissenschaftl. Orientierung über d. neueste Handelspol. (in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.), J. 1892, S. 6.

nicht herbeigeführt werden, sondern nur durch einmütigen Beschluss sämtlicher Mitglieder[54] [55]). Doch konnte auch eine Umgestaltung der Tarifsätze infolge der vom Verein mit fremden Staaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträge eintreten. Da der Abschluss von internationalen Handelsverträgen im Programm des Zollvereins von Anfang an vorgesehen war[56]), so gestalteten sich die Zollsätze bald ausschliesslich nach diesen Verträgen. Separatverträge der Einzelstaaten mit fremden Nationen waren nur insoweit gestattet, als sie nicht gegen die Satzungen des Zollvereins verstiessen. Alle aus diesen Separatverträgen dem Einzelstaat erstehenden Vergünstigungen kamen auch den anderen Mitgliedern des Zollvereins zu statten.

Der am 19. Februar 1853 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Österreich, welcher am 1. Januar 1854 in Kraft trat, schuf zwischen den Kontrahenten insoferne ein besonderes Verhältnis[57]), als für den gegenseitigen Verkehr ausser der Meistbegünstigung exklusive Tarifherabsetzungen zum Zwecke einer ausschliesslichen Begünstigung und Anbahnung einer Zolleinigung vereinbart wurden. Diese Vergünstigungen bestanden in sogenannten Zwischenzollsätzen für Fabrikate und Zollfreiheit für Urprodukte. Der Spezialtarif galt ausschliesslich für den Verkehr zwischen dem Zollverein und Österreich und sollte bei einer Abänderung, welche einer der Kontrahenten an seinem allgemeinen Zolltarif vornehmen würde, dementsprechend geändert werden. Der Grund für diese

54) Schraut a. a. O. S. 49.
55) Rentsch, Zollverein im Handwb. a. a. O. S. 1093.
56) Schraut a. a. O. S. 49.
57) Schraut a. a. O. S. 49.

Sonderbegünstigung lag in der wirtschaftlichen und politischen Verwandschaft der beiden Vertragsmächte.

Dieser auf zehn Jahre berechnete Vertrag wurde nach Ablauf nicht mehr erneuert, da sich inzwischen im Zollverein eine Strömung für Ermässigung der Eingangszölle und Aufhebung jeder Sonderbegünstigung herausgebildet hatte.

Bestärkt wurde diese Strömung durch den englisch-französichen Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, durch welchen England auf Grund der Verallgemeinerung seiner vertraglichen Zugeständnisse dem Freihandel zum Siege verhalf[58]. Frankreich nämlich, welches mit diesem Vertrage vom Prohibitivsystem zum Schutzoll und einem entsprechenden Tarif überging, folgte bald dem englischen Beispiel und auch Deutschland ahmte dasselbe nach, was jetzt ohne wesentliche wirtschaftliche Gefahr möglich war.

Der am 29. März 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag trug dieser neuen Wendung durch wichtige Tarifermässigungen und die gegenseitige Meistbegünstigung Rechnung[59].

Durch diese Tarifreduktion erhielt Österreich im Sinne des Vertrages von 1853 erneute Vortheile, welche in Verbindung mit der politischen Rivalität zwischen Preussen und Österreich die Erneuerung des Vertrages mit Österreich unmöglich machten[60].

C. Der deutsche Zolltarif von 1865 und der Zollvereinsvertrag von 1867.

Die nach dem Abschluss des Vertrages mit Frankreich im Zollverein aufgeworfene Frage, ob die Zoll-

58) Schraut a. a. O. S. 50.

59) Schraut a. a. O. S. 51, 2.

60) Schäffle a. a. O.

begünstigungen des Vertrages auch allen anderen Staaten zu Gute kommen sollte, wurde durch hervorragende Männer wie v. Bismarck und Delbrück bejaht. Auch die Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses sprach sich in ihrem Bericht über den Vertrag mit Frankreich in diesem Sinne und gegen die Beibehaltung ausschliesslicher Vergünstigungen aus[61]).

In diesem Berichte heisst es unter anderem: „Die ausschliesslichen Zollbegünstigungen sind nicht nur deshalb verwerflich, weil sie ein kompliziertes Tarifsystem schaffen, sondern ganz besonders auch deshalb, weil sie die Industrie des bevorzugten Landes an der Besteuerung der eigenen Konsumtion und Produktion teilnehmen lassen, also einen Zollschutz zu Gunsten fremder Industrien enthalten. Freilich ist auch dieses Verhältnis ein gegenseitiges, es werden dagegen auch unsere Industrien an dem in dem anderen Lande bestehenden Zollschutz beteiligt. Allein eine industrielle Entwicklung begünstigen, welche auf fremden Zollschutz basirt, heisst Kapitalverwendungen bevorzugen, deren Einträglichkeit auf äusserst schwachen Füssen steht. Der Zollverein hat daher in früherer Zeit nur vorübergehend und nicht zu seinem wahren Vorteile Handelsverträge abgeschlossen, welche auf der Ausschliesslichkeit der Zollbegünstigungen beruhen.“

Man sieht, Preussen stand ganz im freihändlerischen Lager, wobei es hier unerörtert bleiben mag, ob nicht diese handelspolitische Haltung Preussens mehr durch sein Bestreben, die Annäherung Österreichs an den Zollverein auszuschliessen, als durch die Überzeugung von der Richtigkeit dieses Systems bedingt war.

---

61) Schraut, a. a. O. S. 52/53.

Jedenfalls basierte die Handelspolitik Deutschlands thatsächlich seit dem Jahre 1865 nicht mehr auf speziellen Handelsverträgen, sondern auf dem allgemeinen Zolltarif vom 1. Juli 1865, welcher eigentlich nur eine Generalisierung der in den früheren Handelsverträgen mit Österreich und Frankreich zu Gunsten dieser Staaten vorgesehenen Tarifkonzessionen enthält.

Die dominierende Stellung Preussens im Zollverein wurde im Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 ausdrücklich dadurch anerkannt, dass Preussen das Präsidium im Bundesrat des Zoll- und Handelsvereins[62]) und damit das Recht zum Abschluss von Handels- und Schiffahrtsverträgen im Namen des Vereins erhielt[63]). Unter seinem Einfluss entwickelte sich ein autonomer Tarif auf freihändlerischer Grundlage, indem durch Gesetz vom 9. März 1868 bestimmt wurde, dass die kurz zuvor Österreich gewährten Zollbestimmungen und Ermässigungen gleichzeitig mit dem Vollzuge des Vertrages auf die Einfuhr aus allen Ländern ausgedehnt werden sollten.

D. Die Reichshandelspolitik vor und nach 1879, insbesondere die neue Ära der Handelsverträge.

Die stark freihändlerischen Tarifverträge, welche durch ihre gemeinsame Handelspolitik Frankreichs und Deutschlands hervorgerufen waren, behielten ihre Herrschaft in ganz Mitteleuropa bis zum Jahre 1878.

Bereits im Jahre 1876 jedoch trat, nachdem Amerika bereits eine Politik der Schutzzölle inauguriert hatte, auch in Europa ein vollständiger und unvermittelter Umschwung der Handelspolitik insofern ein, als das

62) Schraut a. a. O.

63) v. Aufsess a. a. O.

System des Freihandels einem intensiven Schutzsystem weichen musste. Diese Wendung ging von Deutschland aus, welches seine freien Vertragstarife zu Gunsten eines starken Agrarschutzes beseitigte und dem internationalen Verkehr einen gesteigerten autonomen Tarif zu Grunde legte.

Die bekannte wirtschaftliche Krisis vom Jahre 1873 führte gegen das freihändlerische System den ersten Stoss[64]). Der durch sie herbeigeführte ungeheuere Preissturz traf auch die Eisenindustrie, während die Baumwollindustrie überdies noch durch den Eintritt Elsass-Lothringens in den Zollverein eine empfindlich schädigende Konkurrenz erhielt[65]). Die Eisenindustrie mass dem Freihandel die Schuld für den[66]) Preisrückgang bei, weil kurz zuvor die Eisenzölle beseitigt waren; die Baumwollindustrie wollte das freihändlerische System beseitigt wissen, um nicht noch eine weitere Konkurrenz vom Auslande her zu erhalten. Thatsächlich war aber an der Depression in beiden Industrien nur die Überspekulation Schuld[67]).

Hierzu kam noch, dass auch die Landwirtschaft dringend nach Schutz verlangte, da seit 1875 die Preise ihrer Produkte fortgesetzt nachgaben[68]). Dieses Sinken der Preise war eine Folge des gesteigerten Handels-

---

64) Barth, Zur Entwickgesch. d. heut. reakt. Wrthschftsp. 1879. S. 6.

65) Wilbrandt, das fortschr. Sink. d. Preise unter der Herrschaft d. Schtzzpl. 1887. S. 4.

66) Schäffle a. a. O. S. 1—4.

67) Wilbrandt, das fortschr. S. d. Preise unter der Herrschaft der Schtzzpl. 1887. S. 3. 4.

68) Wilbrandt, a. a. O. S. 4.

verkehrs, sowie der Verbilligung der Frachten[69]). Hierdurch wurde die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach den westeuropäischen Märkten nicht nur aus Österreich-Ungarn und Russland, sondern sogar aus Nordamerika und Indien ermöglicht.

Statt hiergegen ein Hülfsmittel in einer zweckmässigeren Bewirtschaftung ihres Bodens zu suchen, glaubten die kapitalschwachen Landwirte einzig in starken Agrarschutzzöllen ihre Rettung zu finden[70]).

Zu diesen ökonomischen Faktoren traten finanzielle und politische Momente hinzu, welche zur Änderung des Handelssystem drängten.

Zunächst war es die Rücksicht auf den Finanzbedarf des Reiches, welche die Regierung zu einer Vermehrung der Einnahmen aus den indirekten Steuern und Zöllen bewogen hat.

Der der Mehrheit nach aus Industriellen und Agrariern bestehende Reichstag war derartigen Projekten günstig, und man war mit Rücksicht auf die allgemeine nationale Begeisterung versichert, dass eine „nationale“ Handelspolitik sich allgemeiner Beliebtheit erfreuen werde[71]).

So erklärt sich die schutzzöllnerische Wendung in der deutschen Handelspolitik, deren Grundzüge in dem Schreiben des Fürsten Bismarck vom 15. Dezember 1878 zum Ausdruck kamen[72].) Das Schreiben enthielt Vorschläge zu einer Tarifrevision, die folgende Ziele erstrebten.

---

69) Barth, a. a. O. S. 10.
70) Schäftle a. a. O. S. 1—4.
71) Barth, a. a. O. S. 7.
72) Braun, der Staat und die Volkswirtschaft. 1879. S. 18.

Die aus finanziellen Gründen notwendige Erhöhung der Zolleinnahmen, die Verallgemeinerung des Zolles für alle nicht besonders aufgenommenen Artikel, ein autonomes Zollsystem als Unterlage der zu erneuernden Verträge und im Interesse besonders leidender Zweige der heimischen Industrie, eine Wiederherstellung höherer oder Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze[73].)

Der Agitation für Agrarzölle schlossen sich Anfang 1879 auch die Kleinbauern und Winzer an, so dass die öffentliche Meinung überwiegend zum Schutzzollsystem neigte.

Auf diese Richtung weist auch die Thronrede, mit welcher der Reichstag am 12. Februar 1879 eröffnet wurde[74].) Sie betont die Beschaffung von neuen Einnahmequellen für das Reich zur Entlastung der Einzelstaaten von den am schwersten aufzubringenden Steuern; ferner erkennt sie den Anspruch aller Wirtschaftszweige auf thatkräftige Unterstützung durch die Gesetzgebung über Steuern und Zölle an und spricht es als Pflicht aus, wenigstens den deutschen Markt der nationalen Produktion zu erhalten. Zu diesem Behufe soll die Zollgesetzgebung auf die Grundsätze zurückgreifen, welche vor 1865 fast ein halbes Jahrhundert im Zollverein geherrscht haben. Zugleich wird der Erfolg der Wirtschaftspolitik seit 1865 gänzlich in Abrede gestellt.

Dem Reichstage wurde dann am 4. April 1879 der Entwurf eines Tarifes vorgelegt[75]), welcher hohe Finanz- und Schutzzölle enthielt. Derselbe wurde mit

73) Schäffle, a. a. O. S. 13.

74) Matlecovits, die Zollpolitik der öster.-ung. Monarchie u. d. deutsch. Reiches. 1891. S. 179.

75) Matlecovits a. a. O. S. 179.

geringen Abänderungen angenommen, worauf der Tarif noch im Sommer desselben Jahres in Kraft trat.

Das Schutzsystem erfuhr eine weitere Ausbildung im Jahre 1881 durch einen Zoll auf frische Weinbeeren und auf Damenkleiderstoffe; den Höhepunkt erreichte es in der schnell fortgesetzten Steigerung der Agrarzölle[76].)

Die hierauf mit Italien, der Schweiz und Rumänien abgeschlossenen Handelsverträge enthielten zwar die Meistbegünstigungsklausel, doch traten gegen den autonomen Tarif so geringe Zollermässigungen ein, dass die Einräumung der Meistbegünstigung nur einen sehr untergeordneten Wert hatte.

Die materiellen Vorteile, welche man sich für die deutsche Industrie, Landwirtschaft und den deutschen Handel durch die Einführung des Schutzzolles versprach, bleiben aber ganz aus. Die wirtschaftliche Not stieg mit jedem Jahre; nichtsdestoweniger blieb die Reichspolitik der einmal eingeschlagenen protektionistischen Richtung bis zum Jahre 1890 treu.

In diesem Jahre trat eine Wendung in der Handelspolitik des Reiches ein. Am 17. Oktober 1890 brachte Bayern im Bundesrate den Antrag auf Erleichterungen im Viehverkehr mit Österreich-Ungarn ein. Ebenso war mit dem Rücktritte Bismarck's von dem Reichskanzleramte eine Änderung der seit 1879 befolgten wesentlich agrar-schutzzöllnerischen Richtung bedingt.

Dieser neue Kurs führte im Jahre 1891 zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Österreich und in der Folge auch zu weiteren Vertragsabschlüssen mit Bindungen des Zolltarifs.

76) Wilbrandt, a. a. O. S. 9.

Man würde jedoch fehlgehen, wenn man diese Verträge etwa als eine Umkehr zum Freihandel betrachten wollte, vielmehr waren dieselben bloss zur Befestigung des Schutzzollsystems bestimmt.

Es war die Sehnsucht nach Beseitigung der allgemein eingetretenen handelspolitischen Unsicherheit, die Furcht vor einem handelspolitischen Kriege Aller gegen Alle, welche die deutsche Regierung zur Milderung des streng protektionistischen Handelssystems veranlasste. Im Ganzen aber ist das System von 1879 auch jetzt noch herrschend.

II. Kapitel.

Spezieller Teil.

§ 1. Die Motive zur deutschen Handelsvertragspolitik.

I. Die Herrschaft des extremen Protektionismus.

Die historische Entwickelung der deutschen Handelsvertragspolitik lässt wiederholt eine Bevorzugung des Protektionssystems erkennen. In den Motiven der dem Reichstage in den Jahren 1879, 1885 und 1887 vorgelegten Zollgesetze findet sich ein Hinweis auf die Gesichtspunkte, welche dieser Handelspolitik zu Grunde liegen.

Im Motivenbericht vom Jahre 1879 wird der Übergang vom Freihandel zum Schutzzoll damit begründet [77]), dass andere Staaten sich mit Zollschranken umgeben, sowie dass die fortwährende Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse infolge industrieller Erfindun-

---

77) Matlecovits a. a. O. S. 180.

gen einen besonderen Schutz der nationalen Wirtschaft fordern. Dieser Schutz müsse sich auf die gesamte inländische Produktion, auf die Industrie und insbesondere auf die Land- und Forstwirtschaft erstrecken. Die Industrie solle zur Verstärkung ihrer Exportfähigkeit eine Sicherung auf dem heimischen Markte erhalten, die Landwirtschaft bezüglich ihres Anbaues lohnender gemacht werden. Der durch die Erweiterung der Eisenbahnnetze und Aufhebung der Getreidezölle in Deutschland seit 1866 verursachte stärkere Import ausländischen Getreides habe einen Rückgang der heimischen Landwirtschaft bewirkt, weil derselben ihre Absatzgebiete vermindert worden seien. Dieser Rückgang lasse den Eintritt einer Abhängigkeit Deutschlands vom Auslande bezüglich seiner Ernährung, sowie die Zahlungseinstellung der meisten Landwirte und einen Zusammenbruch des ganzen Kreditwesens befürchten [78]).

Dieselben Erwägungen kehren in den Motiven des Tarifgesetzes vom Jahre 1885 wieder [79]). Die Zollerhöhungen werden hier als Folgen der Massnahmen anderer Staaten, der veränderten Produktionsweise und der Lage der deutschen Landwirtschaft mit dem befriedigten Hinweise auf die Wirkungen der Tarifreform vom Jahre 1879 gefordert [80]).

Den fortgesetzten Bestrebungen auf Erhöhung der Agrarzölle kam die Regierung weiter durch das Gesetz vom Jahre 1887 entgegen. Die Motive dieses Gesetzes betonen die Erspriesslichkeit des Protektionismus. Durch die Zölle sei das Missverhältnis zwischen Preis und

---

78) Motive zum Gesetze vom 15. Juli 1879.
79) Matlecovits a. a. O. S. 234.
80) Motive zum Gesetze vom 22. Mai 1885.

Produktionskosten in der Landwirtschaft wenigstens gemildert[81]).

So trugen denn die deutschen Konsumenten bis zum Abschlusse des Handelsvertrages mit Österreich im Jahre 1891 die hohen Zollsätze von je 5 Mark pro Mtrztr. Weizen bzw. Roggen, weil man allgemein der Meinung war, dass damit der wirtschaftlichen Produktion Deutschlands ein grosser Dienst geleistet würde.

Die von der deutschen Regierung in den letzten Jahren abgeschlossenen Handelsverträge haben zwar einige drückende Bestimmungen der erwähnten Zolltarife gemässigt bzw. beseitigt, doch geschah dies nicht, weil man etwa im Prinzipe dem Protektionismus untreu wurde, sondern weil die wirtschaftliche Konjunktur die deutsche Regierung zu Konzessionen anderen Staaten gegenüber zwang, was bei der Erörterung der einzelnen Verträge noch näher dargethan werden wird.

2. Gefahren und Vorzüge der Schutzzölle.

Die Wirkungen des Schutzzollsystems äussern sich besonders nach folgenden Richtungen:

a) In der Tendenz zum eigentlichen Prohibitivsystem.

Erweist sich der festgesetzte Zoll nicht als geeignet, den Sieg der einheimischen Produktion gegenüber der ausländischen Konkurrenz herbeizuführen, so erfolgt notwendig eine fortgesetzte Steigerung des Zolles[82]), welche schliesslich die Einfuhr des getroffenen[83]) Artikels vom Auslande unmöglich macht. Dann

81) Motive zum Gesetze vom 26. November 1887.

82) Lehr, Schutzzoll und Freihandel 1877. S. 108.

83) P. Leroy-Beaulieu, Das Sinken der Preise u. die Welthandelskrisis 1886. S. 38.

aber werden auch die Einfuhrartikel mit Zöllen belegt, nur um bei Verträgen mit anderen Staaten als Kompensationsobjekte zu dienen [84]). Diese Massnahme verschliesst einer Anzahl von Produkten ein lohnendes Absatzgebiet.

b) Einfluss auf die industriellen und agrarischen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse.

Die durch List aufgestellte Behauptung, dass mittels des Schutzzolles die produktiven Kräfte der Nation mit der auswärtigen Industrie zu konkurrieren im stande sind, wird durch die Praxis widerlegt. Vielmehr veranlasst der Schutzzoll den ausländischen Konkurrenten zu einer Einschränkung [85]) seiner Produktionskosten behufs Beseitigung des Zollhindernisses. Andererseits verringert im Inlande die Verteuerung des Produktes den Konsum.

c) Rückwirkung auf die Absatzverhältnisse.

Bezüglich der Absatzverhältnisse weist Schäffle an der Hand detaillierten statistischen Materials nach [86]), dass sich seit 1878 sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr an Waren fortschreitend gesteigert hat. Dies ist jedoch dem System weder zum Vorteil noch zum Nachteil anzurechnen, da sich die gleiche Beobachtung auch vor 1879 auch in freihändlerischen Ländern machen lässt.

Doch ist gerade die Einfuhr an Nahrungsmitteln gestiegen, obgleich man sich von der Wirkung der

84) Goldfeld, Deutschlands Zoll- und Handelspolitik, 1879. S. 21.

85) Rentsch a. a. O. Schutzzoll S. 780.

86) Schäffle a. a. O. S. 321.

Schutzzölle das Gegenteil versprochen hatte. Der Durchfuhrhandel hingegen ist seit 1879 fast stationär geblieben, worauf drei Faktoren, der Zolltarif, die Bahntarife und die Fleischsperre hingewirkt haben. Hiernach erweist sich der Durchfuhrverkehr als Zwischenhandel direkt geschädigt.

d) Rückwirkung auf die Gestaltung der Einkommen, insbesondere der Löhne und Zinseinkommen[87]).

Der Schutzzoll hat im allgemeinen die Neigung, das Einkommen der inländischen Konsumenten im Interesse derjenigen Produzentengruppen zu schädigen, deren Produkte mit einem Schutzzoll belegt sind[88]). Die Vergünstigung des Schutzzolles kommt in Deutschland besonders der Landwirtschaft, sowie der Eisen- und Textilindustrie zu Gute[89]). Den grössten Vorteil empfängt hiervon der Grossgrundbesitz, dessen Grundrente durch eine Preissteigerung einerseits der Forstprodukte, andererseits des Pachtzinses für den Ackerboden erhöht worden ist. Denjenigen Landwirten hingegen, welche ihren Boden selbst bewirtschaften, hat der Schutzzoll keinen Vorteil gebracht, da die er-

87) „Held, Freihandel und Schutzzoll“ in Jahrb. f. Gesetzgebg., Verw. und Volksw. 1879.

„Lehr, Schutzzoll und Freihandel“ 1877.

„Walker, Schutzzölle, laissez faire u. Freihandel“ 1880.

„Die Getreidezölle im Reichstag“, dargest. von dem Wahlverein der deutschen Konservativen, 1885.

„Zur Kritik der schutzzöllner. Agitation“. Denkschrift der Hauptverw. des Centralv. Westpr. Landw., 1875.

„Die Getreidezölle in der Tarifkommission“. Freihändler. Blätter, Heft 2, 1879.

88) Hertzka, Die Gesetze d. Handels- u. Sozialpolitik, 1880.

89) Goldfeld a. a. O.

wartete konstante Steigerung der Getreidepreise ausgeblieben ist. Dazu haben sich die Produktionskosten desselben infolge der Eisen-, Holz- und anderer Zölle vermehrt. Endlich hat der kleine Landwirt, weil er nur seinen Bedarf produziert, von den Zöllen gar keinen Nutzen[90]).

Die Industrie als Gesamtheit hat von dem Schutzzoll keinen Vorteil gehabt, da nur einzelne Zweige derselben geschützt wurden. Vielmehr erfuhr sie durch die Agrarzölle eher eine Schädigung gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Die Agrarzölle haben nämlich in Deutschland diejenige Verbilligung der Lebensmittelpreise verhindert, welche ausländischen Industrien durch das Sinken des Weltmarktpreises für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu Gute kam.

Bezüglich der Löhne wird angenommen, dass dieselben seit 1879 gestiegen sind. Die Steigerung ist in Deutschland durch die verhältnismässig hohen Lebensmittelpreise bedingt. Dies Missverhältnis gegenüber anderen Staaten muss aber[91]) auf die Dauer entweder die heimische Industrie gewaltig schädigen oder einen Lohndruck zum Zwecke der Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf dem Weltmarkt herbeiführen.

Das Zinseinkommen ist vor wie nach 1870 abwärts gegangen und hat durch sein niedriges Niveau die Schäden der Agrarzölle dauernd erhalten, indem es das Fortbestehen der Betriebe mit sinkenden und negativen Erträgen möglich machte. Ein unerwartetes Steigen des Zinsfusses würde einen Zusammenbruch

---

90) Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik, 1892. S. 203.

91) Schäffle a. a. O.

dieser durch die Agrarzölle gehaltenen Betriebe herbeiführen und damit erst die Schäden derselben blosslegen.

e) Wirkung auf die Preisbildung.

Der Schutzzoll soll die Wirkung haben, den in der Zeit der Überproduktion gesunkenen Preis der Ware, deren Einfuhr er belastet, zu erhöhen[92]). Die Preisbildung wird jedoch in erster Reihe durch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage reguliert. Ist die Nachfrage entsprechend der Kaufkraft der Bevölkerung gering, so kann eine künstliche Steigerung der Preise sich nicht halten.

Statt nun durch eine Steigerung der Kaufkraft ein Steigen der Preise zu bewirken, hat die Schutzzollgesetzgebung von 1879 indirekt gerade das Gegenteil herbeigeführt. Sie verteuerte nämlich dem Konsumenten seine Bedürfnisse, lähmte infolgedessen seine Kaufkraft und führte damit zu einer Reaktion, welche sich in dem Sinken der Preise gemäss der geschwächten Konsumtion äusserte[93]).

Dieser Preisrückgang wurde noch verstärkt durch die infolge des Schutzzolls stark geförderte Produktion, der entsprechend grosse Absatzgebiete nicht zur Verfügung standen. Auch der auswärtige Markt wurde durch die Retorsionsbestrebungen anderer Staaten beeinträchtigt, welche ihre Gebiete ebenfalls durch Schutzzölle absperrten.

Der Schutzzoll gewährte somit der Preisbildung nicht nur keine Hülfe, sondern er fügte derselben noch eine erhebliche Schädigung zu[94]).

---

92) Wilbrandt, Das fortschreitende Sinken der Preise unter der Herrschaft d. Schutzzollpolitik, 1887. S. 1—10.

93) Wilbrandt a. a. O. S. 9. 10.

94) Wilbrandt a. a. O. S. 10.

Ein anschauliches Bild hiervon gewähren Soetbeers Ermittelungen über die Bewegung des Durchschnittswarenpreises im auswärtigen Handel Deutschlands in den Jahren 1881—1889[95][96].

	Einfuhr	Ausfuhr	überhaupt
1881	100,0	100,0	100,0
1882	99,8	100,7	100,3
1883	98,2	98,5	98,4
1884	93,3	92,8	93,1
1885	85,8	85,8	85,8
1886	85,4	83,8	84,6
1887	85,5	83,5	84,5
1888	85,4	84,7	85,0
1889	88,6	87,2	87,9.

Hierbei ist für 1881: 1000 als Einheitsziffer zu Grunde gelegt.

Zu anderen Resultaten kamen die Fürsprecher der Schutzzölle, welche eine geradezu entgegengesetzte Preistabelle auf dem 1896 in Pest abgehaltenen, internationalen agrarischen Kongress aufstellten[97].

f) Internationale Handelsbilanz.

Das moderne Schutzsystem nach List sieht eine günstige Handelsbilanz darin, dass der Ausfuhr von Fabrikaten die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen gegenübersteht[98]. Hierdurch soll ein Überschuss der Exportwerte gegenüber den Importwerten herbeigeführt werden.

---

95) Schäffle a. a. O. S. 17.

96) Soetbeer in Conrad's Jahrb. 1890.

97) Ber. über den Intern. agrar. Kongress zu Pest, 1896.

98) Roscher, System der Volksw. 5. Aufl. Bd. 3, S. 185.

Die Gesetzgebung von 1879 hat aber auch die Einfuhr von Getreide im Interesse der heimischen Landwirtschaft erschweren wollen.

Indessen ist die erhoffte Wirkung auf eine günstigere Gestaltung der Handelsbilanz ausgeblieben.

Einfuhr und Ausfuhr haben sich unter der Herrschaft des Schutzzolls gleichmässig weiter entwickelt. In Getreide z. B., wo der Import gemindert werden sollte, ist eine wesentliche Steigerung eingetreten [99]).

Die Handelsbilanz hat also infolge des Schutzsystems keine wesentliche Änderung in Bezug auf ihre Gestaltung erfahren.

Indessen ist die von den Schutzzöllnern der Handelsbilanz beigelegte [100]) Bedeutung nicht aufrecht zu erhalten, da Länder mit stark entwickeltem Kreditleben meist eine passive Handelsbilanz und wirtschaftlich erschütterte Staaten eine aktive Handelsbilanz aufweisen.

g) Wirkung auf die geschützten Industriezweige.

Die Schutzzollgesetzgebung von 1879 hat zwei Industriezweige besonders begünstigt, die Eisen- und die Textilindustrie. Beide haben während der Schutzperiode einen enormen Aufschwung genommen und eine derartige Exportkraft entwickelt, dass die Erzeugnisse sogar den Wettbewerb mit der englischen Industrie aufnehmen konnten [101]). Obgleich sich nun auch in der vorhergegangenen Freihandelsperiode eine starke Entwickelung dieser beiden Industrien nachweisen lässt,

99) Schäffle a. a. O. S. 319.

100) F. Neumann, Handelsbilanz in Rentsch, Handwörterbuch a. a. O. S. 435.

101) Schäffle a. a. O. S. 330—33.



so liegt doch allein in der Aufnahme der Konkurrenz mit diesem industriell so hoch entwickelten Staat ein beachtenswertes Moment.

Im J. 1890 stand einer Einfuhr von nur 18,4 Mill. Mark an fertigen Eisenfabrikaten eine Ausfuhr von 158,7 Mill. Mk. gegenüber. In der Textilindustrie gestaltete sich das Verhältnis noch günstiger. Hier stand der Einfuhr von 53,5 Mill. Mark Werten eine Ausfuhr von 653,2 Mill. Mark gegenüber.

Sind diese Zahlen auch nicht ausschliesslich das Produkt des Schutzsystems, so hat das letztere doch an deren Gestaltung hervorragenden Anteil.

Der Aufschwung in der Eisen- und Textilindustrie musste naturgemäss die Arbeitsgelegenheit im Inlande vermehren, wodurch brachliegende Arbeitskräfte in die blühenden Industriezweige verpflanzt wurden.

Ergab sich hieraus ein weiterer Nutzen, so wurde derselbe doch wiederum in Frage gestellt durch die Verteuerung der notwendigen Lebensmittel.

h) Politische und kulturelle Gefahren.

In politischer Beziehung hat das auf die Spitze getriebene Protektionssystem einen handelspolitischen Krieg Aller gegen Alle[102]), sowie völlige Unsicherheit und Unbeständigkeit auf industriellem und kommerziellem Gebiete[103]) zur Folge. Denn wenn die Exportinteressen des einen Staates durch die Zollgesetze des anderen geschädigt werden, so wird sich jener Staat nicht lange besinnen, auch seinerseits durch die ihm zu Gebote stehenden Kampfmittel des Schutzzolles den Nachbarstaat zur Nachgiebigkeit zu zwingen[104]), so

102) Rentsch a. a. O. „Schutzzoll" S. 781.
103) Lehr S. 112 „Schutzzoll und Freihandel" 1877.
104) Goldfeld a. a. O. S. 212.

dass das Ende des Kampfes unabsehbar ist. Auf diese Weise werden Feindseligkeiten zwischen Nationen genährt und die politischen Gegensätze verschärft.

Dass auch die kulturelle Entwickelung unter dem Schutzzoll mannigfach zu leiden hat, ist eine oft konstatierte Thatsache. Am eklatantesten zeigt sich dies aber in Folgendem: Ein je grösserer Teil des Einkommens zur Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel verwandt werden muss, um so weniger wird für die Befriedigung der feineren Lebensbedürfnisse[105]), Wohnung, Kleidung, Unterricht u. drgl. übrig bleiben. Dies geht schliesslich so weit, dass einzelne dieser Bedürfnisse gar nicht mehr oder nur unvollkommen befriedigt werden. Hier zeigt sich recht eigentlich, dass der Schutzzoll in letzter Linie auf eine Belastung der weniger kapitalskräftigen Klassen zu Gunsten des industriellen und landwirtschaftlichen Grossbetriebes hinausläuft[106]).

3. Der Freihandel und die Vertragspolitik.

Durch die Schutzzollpolitik wurde zwar der Zweck erreicht, die geschützte heimische Industrie auf ein höheres Niveau zu bringen, während bei der Landwirtschaft nicht derselbe Erfolg konstatiert werden konnte. Demgegenüber führte aber, wie wir gesehen haben, das Schutzsystem eine Reihe von Schäden mit sich, gegen welche Abhülfe geschafft werden musste.

Als Gegensatz des extremen Schutzzolles bot sich zwar das System der Handelsfreiheit, doch schien dies kein erstrebenswertes Ziel, da hierdurch die Industrie

---

105) Hertzka S. 110.
106) Lehr S. 101.

von neuem einer auswärtigen Konkurrenz auf dem heimischen Markte ausgeliefert worden wäre und speziell die Landwirtschaft, welche noch immer arg darniederlag, schweren Schaden erlitten hätte.

Thatsächlich war die Handelsvertragspolitik von 1891 aus diesen Gründen auch weit davon entfernt, zur Handelsfreiheit zurückzukehren.

Doch hatte man einen Nutzen dieses Systems besonders erkannt, den man sich nunmehr sichern wollte. Die internationale Arbeitsteilung war durch den freien Handelsverkehr stark gefördert worden. Die Erkaltung, welche durch das Schutzsystem in den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen hervorgerufen wurde, hatte eine geminderte Arbeitsteilung im Gefolge. Diesem Übelstande musste in erster Reihe begegnet werden. Es stellte sich das Bedürfnis heraus, wiederum eine internationale Annäherung durch Verträge anzubahnen, welche, zwar immer auf den Schutz der heimischen Industrie und Landwirtschaft bedacht, dennoch einen gesicherten und damit von allzugrossen Hemmungen befreiten Verkehr zwischen den Nationen herbeiführen konnte.

4. Die Unsicherheit der internationalen Beziehungen bei ungebundenen Tarifen.

Es ist wohl jedem Beobachter der öffentlichen Zustände bekannt, dass die Gesetzgebung in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in fast allen Staaten wesentlichen Schwankungen unterworfen ist und dass insbesondere der Systemwechsel der Regierungen, die Zusammensetzung des Parlamentes, politische und nationale Strömungen mannigfacher Art die Wirtschaftspolitik eines Staates vielfachen Änderungen aussetzen.

Würde nun jeder Staat einen autonomen Tarif festsetzen, ohne einzelne Positionen durch Verträge mit dritten Staaten zu binden, so wären die Handelsbeziehungen der Staaten zu einander höchst variable, da ja die verschiedenartigen Parteigruppierungen der inländischen politisch massgebenden Faktoren entsprechende Änderungen des Tarifs zur Folge haben würden.

Diese Unsicherheit in den Handelsbeziehungen nach aussen ist für Deutschland, welches Industrieartikel, insbesondere Textil- und Eisenwaren ausführen und Nahrungsmittel, vor allem Getreide, einführen muss und schon durch seine geographische Lage auf den Verkehr mit dem Auslande angewiesen ist, nicht vorteilhaft.

5. Die Sicherung des bestehenden Schutzzollsystems durch Bindung der Tarife.

Durch die Bindung der Tarife in den Tarifverträgen wird eine Stabilität in den Zollsätzen insofern herbeigeführt, als letztere während der Vertragsdauer den durch die Gesetzgebung bedingten Schwankungen entzogen sind[107]), so dass sich die Wirtschaftselemente auf ihrer Grundlage für längere Zeit konsolidieren, und die Absatzkonjunkturen sich klarer und sicherer berechnen lassen. Damit soll freilich nicht gesagt sein, dass ein mässiger und sorgfältig bemessener autonomer Zolltarif nicht unter Umständen dieselben Vorteile gewährt. Es kommt hier aber Alles auf die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des einzelnen Landes und seiner Konkurrenten an.

---

107) Lotz S. 199.

§ 2. Die Grundlagen der deutschen Handelsvertragspolitik.

Die Rücksichten auf die innere wirtschaftliche Lage und auf die geschlossene wirtschaftliche Einheit des Staates bilden die Basis der deutschen äusseren Handels- und Tarifpolitik.

Deutschland besitzt nun ein grosses inneres Absatzgebiet, einen grossen natürlichen Konsumentenkreis, eine reiche Rohmaterialienproduktion und eine hochentwickelte Industrie, sowie gute Kommunikations- und Transportanstalten, erfreut sich geordneter Währungs-, Kredit- und Finanzverhältnisse, eines festen und keinen Schwankungen unterliegenden Geldwesens, so dass es in seiner äusseren Handels- und Tarifpolitik selbständig aufzutreten in der Lage ist.

Ausgehend von der Erwägung, dass eine Wirtschaftspolitik für die Dauer nur dann Erfolg hat, wenn sie in enger Verbindung mit dem nationalen Leben steht, dass in politischer und finanzieller Beziehung nur ein Ganzes bildendes Land, wie Deutschland, auch ein einheitliches wirtschaftliches Ganze zu bilden habe, das gedeiht oder leidet, je nachdem die einzelnen Glieder gedeihen oder leiden, sucht die deutsche Handelspolitik der einheimischen Landwirtschaft und der einheimischen Industrie, besonders der Eisen- und Textilindustrie, den inländischen Markt zu sichern. Es richtet sich also das Bestreben der deutschen Regierung dahin, einerseits zwar, zum Zwecke der Erleichterung, dem Exportbedürfnis der auswärtigen Staaten durch Gewährung von Begünstigungen entgegenzutreten, andererseits aber dabei die Überflutung des heimischen Marktes mit im Inlande herstellbaren Erzeugnissen möglichst

zu vermeiden. Hierbei wird jedoch der Individualität der Staaten, mit denen die Verträge abgeschlossen werden, möglichst Rechnung zu tragen sein, indem die Differenzierung derselben in Bezug auf Kommunikationsverhältnisse, Währungs- und Kreditverhältnisse den staatlichen Finanzbedarf, die politische und allgemeine kulturelle Qualität, die Technik und die Rohmaterialienproduktion entsprechend gewürdigt werden.

Es ist nämlich einleuchtend, dass derjenige Staat, welchen vorzügliche Kommunikationsanstalten mit Deutschland verbinden, eher in der Lage sein wird, den deutschen Markt mit seinen Erzeugnissen zu versehen als ein Staat, dem die räumliche Entfernung oder nicht genügende Kommunikationsmittel den Warentransport nach Deutschland erschweren. Es würde daher der Natur der Sache entsprechen, wenn im Konventionaltarif mit dem ersteren die einzelnen Positionen höher gestellt werden als im Vertrage mit letzterem. Es ist ferner einleuchtend, dass der Export in einem Staat, der sich geordneter Währungs- und Kreditverhältnisse erfreut, lohnender ist, als wo dies nicht der Fall ist, dass somit die Konzessionen des ersteren ein höheres Äquivalent beanspruchen können, als die des letzteren. Nicht minder ist der Finanzbedarf des Vertragsstaates bei der Festsetzung der Zölle in Anschlag zu bringen. Denn wenn der Vertragsstaat einen grossen Finanzbedarf hat, wird er durch indirekte Besteuerung auch seine Artikel verteuern, so dass er minder konkurrenzfähig in Deutschland sein wird. Es kann also dem Import dieses Staates gegenüber eine Zollermässigung eher stattfinden, als gegenüber einem Staate von geringerem Finanzbedarf.

Dass schliesslich die höhere oder geringere kulturelle Entwicklung, sowie die Technik und Rohmate-

rialienproduktion ausschlaggebend sind, welche Zugeständnisse einem Vertragsstaate zu gewähren und welche von ihm anzustreben sind, liegt wohl auf der Hand.

§ 3. Die positive Gestaltung der deutschen Handelsvertragspolitik.

I. Die Finanzzölle in den Handelsverträgen.

Es sind zu unterscheiden:

a) die reinen Finanzzölle,

b) die gemischten Finanzzölle.

a) Reine Finanzzölle dienen dazu, der Staatskasse Einnahmequellen zuzuführen, ohne damit irgend einen anderen Nebenzweck zu erreichen[108]). Sie treffen die Einfuhr von Gegenständen, deren Einführung für das Inland nicht wertvoll erscheint, oder deren Fabrikation dem Inlande unmöglich ist.

Die erste Gruppe umfasst in Deutschland besonders Bier, Branntwein und Zucker, die andere Tabak, Kaffee und Thee.

Es ist klar, dass derartige Tarifbestimmungen durch Verträge nicht gebunden werden sollten, da ja der Staat, soweit die Gegenstände im Inlande produziert und besteuert werden, diesem seinem Besteuerungsrechte nicht präjudizieren mag. Dies würde aber bei gebundenem Tarife eventuell eintreten, insofern als der Zoll der Erhöhung der inneren Steuer entgegensteht. Dieses Prinzip ist in den neuesten deutschen Handelsverträgen im Grossen und Ganzen zur Geltung gekommen, indem diesbezüglich die alten Bestimmungen des autonomen Tarifs unberührt gelassen sind, so dass Deutschland hier freie Hand behielt.

---

108) Rentsch a. a. O. Zollwesen S. 1077.

„Als reine oder doch ganz überwiegend finanzielle Zölle werden jene auf Südfrüchte, Butter, Käse, Bettfedern, Geflügel, Eier, Wild aller Art und Olivenöl anzusehen sein. Bei diesen Artikeln fanden mehr oder minder bedeutende Zollermässigungen statt. Für Südfrüchte, Olivenöl und Geflügel fand zwar die Ermässigung nur in der Weise statt, dass die geringeren Zölle im österreichischen und italienischen Handelsvertrage für die anderen Vertragsstaaten verallgemeinert wurden.[109]).

Dagegen wurde der Zoll für Wild von 30 auf 20, für Eier von 3 auf 2, für Bettfedern von 6 auf 0, für Hopfen von 20 auf 14, für Butter von 20 auf 16, für Hartkäse und andere Käsearten von 20 auf 15 ermässigt, von welchen Ermässigungen vorwiegend Österreich, Italien und die Schweiz Vorteile zu ziehen in der Lage sind.

Dieser Ermässigung, welche anscheinend für Deutschland ein finanzielles Opfer in sich schliesst, liegt die Erwägung zu Grunde, dass niedrige Zollsätze weit höheren Ertrag gewähren, als hohe Tarife, welche den Verkehr von den Grenzen verscheuchen[110]). Ausserdem sah man sich zu diesem Zugeständnis veranlasst, um von den kontrahierenden Staaten Gegenkonzessionen zu erlangen.

Die Ermässigung der Finanzzölle wird in der Denkschrift des Kanzlers Caprivi[111]), worin er die neue Wendung in der deutschen Handelsvertragspolitik motiviert, wie folgt gerechtfertigt:

---

109) Schäffle a. a. O. S. 619.

110) Rentsch, Zollwesen a. a. O. S. 1077.

111) Denkschrift an den deutschen Reichstag zum Gesetz vom 6. Dezember 1891.

„Bettfedern. Deutschland ist zur Deckung seines Bedarfes an Bettfedern im wesentlichen auf den Bezug aus dem Auslande angewiesen. Rohe Bettfedern sind zollfrei, gereinigte und zugerichtete Bettfedern mit 6 Mark für 100 Kgr zollpflichtig. Die Unterscheidung beider Arten von Bettfedern ist schwierig und hat schon vielfach zu Anständen bei der Zollabfertigung Anlass gegeben. Die Wiederherstellung der vor 1879 bestandenen Zollfreiheit wird der heimischen Bettfedern-Reinigung und Zurichtung, wobei es sich um Manipulationen einfacher Art handelt, voraussichtlich keinen Abbruch thun, zumal der bestehende Zoll bei dem hohen Wert der Ware von durchschnittlich 350 Mark für 100 Kgr nur wenig ins Gewicht fällt.

Hinsichtlich des Hopfens wird darauf hingewiesen, dass Deutschland Hopfen fast nur aus Österreich-Ungarn einführt, andererseits dorthin auch deutsche Hopfen in erheblicher Menge ausführt. Bei der Lage des deutschen Hopfenbaues, welcher in hohem Masse auf den Export angewiesen ist und die Konkurrenz ausländischer Hopfen auf dem heimischen Markt nicht zu scheuen hat, erscheint die Zollermässigung von 20 Mark auf 14 Mark für 100 Kgr brutto zulässig. Dies besonders, wenn man erwägt, dass Österreich-Ungarn den Zoll für Hopfen gleichmässig von 10 fl. auf 7 fl. herabgesetzt hat.

Geflügeleier. Der Zoll dürfte mehr als Finanzzoll, denn als landwirtschaftlicher Schutzzoll in Betracht kommen. Auf die Gestaltung des Preises der frischen inländischen Hühnereier, welche bedeutend besser bezahlt werden als die importierten Eier, hat die zur Zeit auf über $^1/_2$ Million Doppelzentner angewachsene Einfuhr ausländischer Eier kaum einen er-

heblichen Einfluss. Die inländische Produktion folgt dem heimischen von Jahr zu Jahr steigenden Konsum nicht genügend“.

b) Gemischte Finanzzölle sind solche, bei denen der finanzielle Zweck als Hauptmoment mit einer Schutzabsicht verbunden ist[112]).

Bei diesen Zöllen wird in den neuen Verträgen dem Finanzinteresse in beträchtlichem Masse Rechnung getragen, da die Ermässigungen bei jenen Artikeln, wo die Schutzzollabsicht obwaltet, ganz geringfügig sind. Die Zölle auf einige feine Industrieprodukte, welche ebenfalls den gemischten Finanzzöllen beigezählt werden können, beispielsweise auf Gewebe, Stickereien und Uhren, erfuhren allerdings eine beträchtliche Ermässigung. Jedoch überwiegen die dafür erlangten Gegeneinräumungen, von denen weiter die Rede sein soll, die Opfer, die auf diesem Wege gebracht wurden.

2. Die Schutzzölle in den Handelsverträgen.

Sie sind teils:

a) Agrarschutzzölle und teils

b) Industriezölle.

ad a) Die Agrarzölle umfassen die Getreide- und Mehlzölle, die Waldschutz- oder Holzzölle und die Viehzölle. Vergleicht man nun die Tarifpositionen bezüglich dieser Artikel in den neuesten im Jahre 1891 abgeschlossenen Verträgen mit den entsprechenden Posten des im Jahre 1887 festgesetzten Tarifs, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse:

α. Die Getreidezölle betragen nach den neuesten Verträgen für Deutschland[113]):

112) Schäffle a. a. O. S. 620. 21.

113) Schäffle a. a. O. S. 624.

Weizen	3,50	(im früheren Tarif 5)
Roggen	3,50	(„ „ „ 5)
Hafer	2,80	(„ „ „ 4)
Hülsenfrüchte	1,50	(„ „ „ 2)
Gerste	2	(„ „ „ 2,23)
Mais	1,60	(„ „ „ 2)
Malz	3,60	(„ „ „ 4)
Mühlenfabrikate	7,30	(„ „ „ 10,50).

Die stattgehabte Ermässigung der Getreidezölle und der Mahlzölle ist sonach ziemlich geringfügig, und wird diese geringe Ermässigung durch die gleichzeitige Herabsetzung der Industriezölle, insbesondere der Textil- und Eisenzölle, aufgewogen. Dies wird besonders in der oben zitierten Denkschrift betont[114]).

„Es liegt in der Natur der Sache," heisst es dortselbst, „dass mit Rücksicht auf die ihren Bedürfnissen entsprechenden Anforderungen der mitverhandelnden Staaten gewisse Ungleichheiten in dem Ausmasse der die einzelnen Zweige der wirtschaftlichen Produktion treffenden Vorteile und Nachteile unmöglich sich haben vermeiden lassen. Aber abgesehen davon, dass die Regierung nicht die Interessen einzelner wirtschaftlicher Faktoren, sondern die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Reichs im Auge behalten musste, und dass die Opfer der einen in der Förderung der anderen Interessensphäre ganz oder zum Teil ihren Ausgleich finden müssen, werden insbesondere die Vorteile, welche für die deutsche Industrie durch die Sicherung wesentlicher Grundlagen ihrer Existenz und ihres Gedeihens in Aussicht stehen, indirekt auch der Landwirtschaft zum Nutzen gereichen und für den verminderten Zoll-

114) Schäffle a. a. O. S. 625.

schutz Ersatz bieten. Denn indem die Verträge für die deutsche Industrie das Absatzgebiet zu einem wesentlichen Teile erhalten und nach gewissen Richtungen sogar erweitern werden, wird auch der deutschen Landwirtschaft der lohnende Vertrieb ihrer Produkte gesichert, da dieselben in der industriellen Bevölkerung ihre beste Abnehmerin besitzt und auf das Gedeihen derselben und die Erhaltung ihrer Kaufkraft angewiesen ist. Besteht in diesem Sinne eine Interessengemeinschaft zwischen den verschiedenen Faktoren unserer Produktion und erscheint die Ermässigung der agrarischen Zölle als unumgängliche Voraussetzung für dauernde Sicherstellung vitaler Interessen der Industrie, so wird die Landwirtschaft trotz der Verringerung ihres Zollschutzes einen erheblichen Nachteil nicht zu befürchten haben, wohl aber würde andererseits nichts so sehr ihre Interessen gefährden, als ein wesentlicher Rückgang der Industrie, für welchen die industrielle Bevölkerung ausschliesslich die agrarischen Zölle verantwortlich machen könnte“.

β. Die Holzzölle. Die neueren Verträge lassen Holzborke und Gerberlohe, wofür früher ein Zoll von 0.50 Mark angesetzt war, frei, ermässigen den Zoll für Bau- und Nutzholz von 0.40 auf 0.30 Mark bzw. von 1 Mark auf 0.80 Mark[115]).

γ. Die Viehzölle erfuhren folgende Ermässigungen:

Für Pferde bis zu 2 Jahren wurde der frühere Zoll von 20 Mk. pro Stück bei der Einfuhr auf 10 Mk. ermässigt. Der Zoll von Ochsen wurde von 30 Mk. auf 25.50 Mk., für Jungvieh von 6 Mk. auf 5 Mk. und

115) Schäffle a. a. O. S. 626,

für Schweine von 6 auf 5 Mk. herabgemindert. Durchweg also nicht sehr erhebliche Herabsetzungen, die den Zoll als Schutzzoll nicht beeinträchtigen können.

Es ist also das System der Urproduktions-Schutzzölle innerhalb der neuen Verträge in der Hauptsache aufrecht erhalten.

ad b) Industriezölle.

α. Eisenzölle. Die Überlegenheit der deutschen Eisenindustrie im Export brachte es mit sich, dass die Eisenzölle im früheren Tarif nicht übermässig hoch waren [116]. In den neuesten Verträgen sind demgemäss nur unbedeutende Ermässigungen eingetreten, nämlich für schmiedbares Eisen in Stäben nicht über 12 cm von 2.50 auf 1.50 Mk. pro Kgr, für Eisenbahnradreife, Eisenbahnräder und Eisenbahnachsen von 3 auf 2.50 Mk., für grobes emailliertes Kochgeschirr von 10 auf 7.50 Mk., für Gewehrfedern von 60 auf 6 Mk.

Gegen diese nicht beträchtlichen Ermässigungen erlangte Deutschland von Österreich bedeutende Gegenkonzessionen [117].

β. Textilzölle. Die Ermässigungen betreffen Feingarne von 36 und 30 auf 24 Mk. [118], für Filztücher von 80 auf 65 und für baumwollene Wirkwaren von 120 auf 95 Mk. [119].

In der Vorlage an den deutschen Reichstag wird diesbezüglich bemerkt: „Wegen der unzureichenden deutschen Produktion feiner, eindrähtiger, roher Baumwollgarne ist eine erhebliche Einfuhr solcher Garne

116) Schäffle a. a. O. S. 631.
117) Bazant, Die Handelspolitik Österr.-Ung. 1894. S. 144.
118) Schäffle a. a. O. S. 627.
119) Bazant a. a. O. S. 140.

erforderlich; dieselbe hat im Durchschnitt der Jahre 1888, 1889 und 1890 für Garne über Nro. 60 englisch 13163 Doppelzentner betragen. Die an der Verwendung feiner Baumwollgarne beteiligten deutschen Industrien haben schon mehrfach über die Verteuerung ihrer Fabrikation durch die Verzollung der notwendig aus dem Auslande zu beziehenden feinen Baumwollgarne Klage geführt.

Eine der grössten deutschen Exportindustrien — die Halbseidenweberei — ist ihrerseits mit dem Antrage auf Gestattung der zollfreien Verarbeitung feiner Garne für Exporteure nach Art des französischen Systems der „admission temporaire" herangetreten. Diese Bestrebungen haben kein Entgegenkommen gefunden, weil man der heimischen Baumwollspinnerei Zeit lassen wollte, sich auf die Herstellung feiner Garne einzurichten. Obwohl auch in Deutschland eine nennenswerte Feinspinnerei für Garne bis Nro. 60 vorhanden ist, hat sich eine Spinnerei von höheren Garnnummern in erheblichem Umfang nicht entwickelt. Die Herabsetzung der Zollsätze von 30 und 36 Mk. für einfache, rohe Baumwollgarne über Nro. 60 auf den Satz von 24 Mk., welcher für Garn über Nro. 45 bis Nro. 60 gilt, kann daher keinem Bedenken unterliegen und dürfte der Halbseidenweberei und anderen feine Baumwollgarne verwendenden Industrien eine nennenswerte, ihre Exportfähigkeit voraussichtlich günstig beeinflussende Erleichterung verschaffen. In ähnlicher Weise motiviert die Vorlage die sonstigen Ermässigungen der Textilzölle, nämlich derjenigen für Instrumente, Maschinen, Kleider, Kurz-, Holz-, Leder- und Seidenwaren, die unten noch näher berührt werden.

§ 4. Kritik der deutschen Handelsvertragspolitik vom Standpunkte deutscher Interessen.

Beim Abschlusse von Handelsverträgen bildet die Abwägung der gegenseitigen Handelsbedingungen der kontrahierenden Staaten und die Beurteilung des Interesses jedes derselben am Abschlusse eines den gegenseitigen Verkehr fördernden Handelsvertrages den vorwiegenden Gegenstand der handelspolitischen Erwägungen. Hierbei kommt es nicht nur auf die Grösse des Exportes aus dem einen Staate in den anderen an, sondern namentlich auch darauf, wie die Hauptexportartikel des einen Landes in dem Tarif des anderen behandelt werden.

Auch die deutsche Regierung hat beim Abschlusse der neuesten Verträge auf diese Erwägungen Bedacht genommen. Es soll nun in folgendem untersucht werden, inwiefern die von der deutschen Regierung gewährten Konzessionen von den erhaltenen Begünstigungen aufgewogen werden.

I. Die deutschen Konzessionen.

Dieselben bestehen:

a) in der Bindung der Zollsätze in den einzelnen Verträgen.

Die Zollsätze in den Verträgen wurden entweder in der Art gebunden, dass die bisherige Zollfreiheit einzelner Artikel dem Vereinsstaate für die Vertragsdauer garantiert, oder dass die bereits bestehenden Zollsätze als während der Vertragsdauer unabänderlich festgestellt wurden.

So wurden beispielsweise im Vertrage mit der Schweiz Zollfreiheit bezüglich folgender (früher im Zolltarif nicht erwähnter) Artikel garantiert, nämlich

Abfälle, trockene und teigartige Weinhefe, Erden, Gartenbau- und Kulturgewächse im frischen Zustande, Kartoffeln, frische Wurzeln, frisches Obst, lebende Gewächse — in Blumentöpfen ausgeschlossen — Heu, Laub, Schilf, Stroh und rohe Steine. Im Vertrage mit Italien wurde die faktisch bestehende Zollfreiheit zugesichert für rohen ungereinigten Schwefel, sowie Weinstein, dann für Seidencocons, für abgehaspelte oder gesponnene, nicht gefärbte Seide, für rohe Korallen, für rohen oder behauenen Marmor, für Geflügel aller Art. Dagegen wurden in diesem Vertrage die früheren Zollsätze für Geflügel aller Art im nicht lebenden Zustande mit 12, für geschälten oder ungeschälten Reis mit 4 und für Eier von Geflügel mit 3 Mk. gebunden.

Ebenso wurden im deutsch-spanischen Vertrage bezüglich mehrerer Artikel die Zölle des deutschen Zolltarifs einfach so gebunden, wie sie derselbe enthielt. Im österreichischen und russischen Vertrage spielen diese Fälle eine nur untergeordnete Rolle.

Die Bindung der Zölle betrifft jedoch in der Regel nur solche Artikel, bezüglich deren Deutschland die Konkurrenz des fraglichen Staates nicht fürchtet, indem die einheimische Produktion der ausländischen gewachsen ist, oder wo der Import auf gleicher Stärke erhalten werden soll, weil der betreffende Artikel im Inlande nicht produziert wird.

b) In der Ermässigung von Zollsätzen in den einzelnen Verträgen.

Ermässigt wurden im Vertrage mit Italien die Zölle für frische Weinbeeren von 15 auf 10 Mk.; für frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Granaten von 12 auf 4 Mk.; für getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten von 30 auf 10 Mk.;

für Oliven von 60 auf 50 Mk., für Speiseöl in Flaschen und Krügen von 20 auf 10 Mk., Olivenöl in Fässern von 8 auf 4 Mark.

Im Vertrage mit Spanien wurden Tafeltrauben von 15 auf 4 Mk., grobe Korkwaren von 10 auf 5 Mk., Korkstopfe etc. von 30 auf 10 Mk., Feigen, Korinthen und Rosinen von 24 auf 8 Mk., Schokolade von 60 auf 50 Mk. und Johannisbrot von 4 auf 2 Mk. herabgesetzt. Betreffen diese Ermässigungen Artikel, die zum grossen Teil in Deutschland nicht erzeugt werden, so dass hierbei der Gesichtspunkt des Schutzes der einheimischen Produktion nicht in Betracht kommen konnte, so sind dagegen im Handelsvertrage mit Österreich-Ungarn Ermässigungen solcher Artikel eingeräumt, welche wie landwirtschaftliche Produkte und die Erzeugnisse der Eisenindustrie bisher prinzipiell geschützt wurden. Jedoch sind die Ermässigungen nicht beträchtlich und werden von den erlangten Gegenkonzessionen bei weitem aufgewogen.

c) In Zollnachlässen, détaxes, insbesondere in Seezollabschlägen. Die Zollnachlässe oder détaxes bestehen darin, dass zu Gunsten der Einfuhr über bestimmte Teile der Binnengrenze niedrigere Eingangssätze bestimmt werden.

Derartige Zollnachlässe kommen nun in den deutschen Handelsverträgen nur bezüglich der Einfuhr zur See vor. Besonders spielen die détaxes im Vertrage mit Österreich-Ungarn eine Rolle, welcher Staat im Wege der Seedifferentialzölle für Fiume und Triest wirksame Retorsion gegen die eisenbahntarifarischen und veterinärpolizeilichen Durchfuhrerschwerungen Deutschlands übte, und den deutschen Transithandel schädigte.

Deutschland erkannte nun die von Österreich eingeführten Differentialzölle für den Seeverkehr an, suchte sich durch Bindung derselben vor einer weiteren ihm nachteiligen Steigerung zu schützen und behielt sich vor, für dieselben Artikel in seinem Seeverkehr die gleichen Zollnachlässe zu gewähren[120]). Letzere betreffen Salz, gesägte Blöcke und grobe Steinmetzarbeiten aus gemeinen Steinen, Dachschiefer und rohe Schieferplatten.

d) In Zollaufschlägen, surtaxes.

Während die détaxes die Ermässigung des Zolles bei der Einfuhr über gewisse Stellen bedeuten, sind die surtaxes Zollerhöhungen für den Fall der Einfuhr über bestimmte Punkte der Binnengrenze. Dieselben sind durch die fast in alle Verträge aufgenommene Meistbegünstigungsklausel von gar keinem Belang.

2. Die Vorwürfe der Schutzzöllner und deren Widerlegung.

Die Anhänger des Schutzsystems sind prinzipiell Gegner von Tarifvereinbarungen, wie dies oben näher dargethan worden ist.

Insbesondere wird die Gewährung der Meistbegünstigung von den Schutzzöllnern verworfen, weil hierdurch die Aktionsfreiheit des Staates gebunden, seine Wirtschaftspolitik von den vertragsmässigen Beziehungen zwischen dritten Staaten abhängig gemacht und ein Präjudiz für den Abschluss künftiger Handelsverträge geschaffen wird. Es hat denn auch eine Minorität des deutschen Reichstages gegen den Abschluss der Handelsverträge Opposition gemacht und die von der Regierung geplante Handelsvertragspolitik besonders in folgenden Punkten bekämpft.

---

120) Bazant a. a. O. S. 135.

Fürs erste, dass der Schweiz gegenüber zu starke Einräumungen gemacht worden sein sollen. Zweitens soll Deutschland im Vergleich mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien besonders viele Ermässigungen und Bindungen eingeräumt haben[121]). Drittens sei es ein Mangel der Verträge, dass die Tarife von je zwei vertragschliessenden Staaten nicht eine völlige Gleichheit (sog. mechanische Parität) darstellen. Diese Vorwürfe sind jedoch nicht begründet. Denn in der That ist in den Bedingungen und Ermässigungen der Zollsätze durch die von der deutschen Regierung abgeschlossenen Handelsverträge durchgehends sehr vorsichtig zu Werke gegangen[122]), und finden die obigen Vorwürfe in der bereits mehrerwähnten Denkschrift ihre triftige und sachgemässe Widerlegung.

Bei Besprechung des Erfolges der deutschen Unterhandlungen auf handelspolitischem Gebiete wird unter anderem gesagt[123]): „Die Zugeständnisse, welche deutscherseits in den Verträgen haben gemacht werden müssen, sind in ihrer Gesamtheit nicht unerheblich. Die verbündeten Regierungen sind sich der wirtschaftlichen und finanziellen Tragweite der gemachten Zugeständnisse im vollen Umfange bewusst. Sie sind bei den Verhandlungen mit Erfolg darauf bedacht gewesen, die erforderlichen Tarifzugeständnisse auf das thunlichst geringste Mass zu beschränken. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der landwirtschaftlichen Zölle, hinsichtlich deren es der äussersten Festigkeit bedurfte, um den weitgehenden Anforderungen der an ihrer Er-

---

121) Schäffle a. a. O. S. 616.
122) Schäffle a. a. O. S. 613.
123) Schäffle a. a. O. S. 614, 615.

mässigung interessierten verhandelnden Staaten Widerstand zu leisten. Wenn die verbündeten Regierungen sich zu einer teilweisen Ermässigung derselben entschlossen haben, so ist dies in der Erwägung geschehen, dass einerseits ohne ein Entgegenkommen auf dem Gebiet der deutschen Agrarzölle die Einigung mit Österreich-Ungarn und damit auch die in Aussicht genommene weitere handelspolitische Aktion von vornherein aussichtslos gewesen wäre und dass andrerseits die bewilligten Reduktionen dasjenige Mass nicht überschreiten, dessen Einhaltung zur Sicherheit des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes, selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigen Lebensmittel, nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erschien. Neben den landwirtschaftlichen Zöllen haben auch die deutschen Industriezölle mehrfache Mässigungen erfahren müssen.

Gegen die deutschen Zugeständnisse haben sich zunächst die mitkontrahierenden Staaten zu Gegenbewilligungen verstanden, welche nach der Überzeugung der verbündeten Regierungen der deutschen Volkswirtschaft ein volles Äquivalent gewähren. Diese Gegenbewilligungen enthalten zahlreiche und für die deutsche Ausfuhr wertvolle Ermässigungen der allenthalben sehr hohen autonomen Zolltarife dieser Länder, daneben die Bindung zahlreicher Zollbefreiungen bezw. die Bindung sehr niedriger oder doch den Mitbewerb des Auslandes nicht unbedingt ausschliessender Zölle und damit den Verzicht auf etwaige künftige Zollerhöhungen. Es steht nun zu erwarten, dass die gemachten Konzessionen auch noch anderen Staaten gegenüber geeignete Verwertung finden und zur Erlangung weiterer Vorteile

in dem Verkehr mit diesen Staaten beitragen werden. Die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind, soweit die Verhältnisse dies gestattet haben, bereits angebahnt. Durch die für einen Zeitraum von 12 Jahren vereinbarte Gültigkeit der Verträge ist die von der Geschäftswelt so dringend gewünschte Stabilität auf lange Zeit nach Thunlichkeit gesichert. Die verbündeteten Regierungen geben sich der Überzeugung hin, dass die vorgelegten Verträge sich als geeignet erweisen werden, die Handelsbeziehungen des Reichs mit den Vertragsstaaten nicht nur vor gefährlichen Schwankungen und Schädigungen zu bewahren, sondern vielmehr in ihrem bestehenden Umfange zu erhalten und zu erweitern, sowie dass dieselben den Ausgangspunkt für die wünschenswerte vertragsmässige Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen zu anderen Staaten bilden werden“. Dass übrigens die Vertragsabschlüsse Deutschlands wirtschaftliche Verhältnisse zu fördern geeignet sind, wird die unten folgende Untersuchung ergeben.

3. Die Würdigung der eingetauschten Gegenleistungen in den einzelnen Verträgen.

Was zunächst den Vertrag mit Österreich anlangt, so sind nach den von Schäffle angeführten Nachweisungen des Bundesrats[124]) von dem 300—400 Mill. Mark betragenden jährlichen Durchschnittswert der Warenausfuhr Deutschlands nach Österreich-Ungarn für einen Exportwert von 63 Mill. Mark die Zollsätze ermässigt und für einen Wert von 198 Mill. Mark die Zölle gebunden worden. Bei den Zollermässigungen sind die Sätze gegenüber dem zur Zeit geltenden Meist-

124) Schäffle a. a. O. S. 618.

begünstigungstarife durchschnittlich um 25 Prozent herabgesetzt.

Auch Bazant gelangt auf Grund einer eingehenden, auf statistische Details basierten Untersuchung des Wertes der von beiden Staaten einander eingeräumten Konzessionen zum Schlusse, dass dasjenige, was Österreich-Ungarn im Handelsvertrage an Deutschland gewährte, weit mehr als das von Deutschland erlangte Äquivalent wert war[125]). — Im deutsch-italienischen Vertrage erhielt Deutschland folgende Zugeständnisse: für Hopfen wurde der frühere Zollpreis ganz nachgelassen. Gebunden wurden sodann die Zollsätze im allgemeinen Tarif für Chininsalze pro 5 Lire das Kgr, ebenso für Alkaloide und deren Salz, ferner für Zink und zwar in Blöcken und Bruch pro 100 Kgr mit 1, in Blechen mit 4 Lire und in anderen Arbeiten ohne Vergoldung mit 12 Lire pro je 100 Kgr, endlich für Instrumente verschiedener Art mit 30 Lire.

Auch in den übrigen Verträgen und zwar sowohl im schweizerischen und belgischen als auch im russischen erlangte Deutschland beträchtliche Konzessionen, indem die zwei erstgenannten Nationen in ihren Tarifen niedrigere Positionen überhaupt aufweisen, da in Belgien und der Schweiz der Protektionismus überhaupt nicht selten Fuss fasste, während Russland durch das immense Absatzgebiet, dass dasselbe den deutschen Produkten eröffnete, schon durch die spärlichen Konzessionen, die dasselbe Deutschland einräumte, demselben Vorteile auf handelspolitischem Gebiete gewährt, die die Opfer, die Deutschland beim Abschlusse des Han-

---

125) Bazant a. a. O. S. 147.

delsvertrages brachte, wenn man von Opfern überhaupt zu reden hätte, weit aufwiegen.

4. Die bisherigen praktischen Ergebnisse der deutschen Handelspolitik.

Kaufleute und Industrielle begrüssten das im Jahre 1891 in Angriff genommene System von Handelsverträgen mit Konventionaltarifen auf das Lebhafteste, indem sie von dieser Politik die Besserung der wirtschaftlichen Lage weiter Kreise der Bevölkerung, einen Aufschwung der deutschen Industrie und insbesondere die Hebung des deutschen Exporthandels erwarteten.

Es soll nun an der Hand einer statistischen Übersicht der Ein- und Ausfuhr Deutschlands in den Jahren 1892—1894 geprüft werden, inwiefern der Erfolg den gehegten Erwartungen entsprach.

Die monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes weisen für das Jahr 1892, 1893, dann für das I. Quartal 1894 folgende Daten auf:

Werte der Ein- und Ausfuhr für das Jahr 1892.

Berechnet nach den für 1891 festgestellten Einheitswerten.

1892. 1. Nach den Hauptabteilungen des Zolltarifs. 1892.

	Warengruppe	Einfuhr Januar Dezbr. 1000 M.	Ausfuhr Januar Dezbr. 1000 M.
1	Abfälle	94877	9780
2	Baumwolle und Baumwollwaren	224884	220928
3	Blei und Bleiwaren	4918	10456
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	3355	15597
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren	242459	270511
6	Eisen und Eisenwaren	35673	266689
7	Erde, Erz, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	329710	249911
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe ausser Baumwolle	87162	35996
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	732403	51298
10	Glas und Glaswaren	8452	39827
11	Haare von Pferden und Menschen etc., Federn, Borsten	40451	24676
12	Häute und Felle	129730	63116
13	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	211296	85530
14	Hopfen	5126	24298
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	34745	125174
16	Kalender	134	171
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	36410	29608
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	9448	130305
19	Kupfer etc., auch Kupferwaren	57246	61806
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	41955	82226
21	Leder und Lederwaren	43263	141163
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	25614	32652
23	Lichte	96	800
24	Litterarische und Kunstgegenstände	30452	88363
25	Material-, Spezerei-, Konditorwaren etc.	610831	300171
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette	171933	27382
27	Papier und Pappwaren	10497	93184
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	1175	3853
29	Petroleum	84806	583
30	Seide und Seidenwaren	176460	185283
31	Seife und Parfümerien	2268	9284
32	Spielkarten	6	327

	Warengruppe	Einfuhr Januar Dezbr. 1000 M.	Ausfuhr Januar Dezbr. 1000 M.
33	Steine und Steinwaren	39159	26884
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	106568	151555
35	Stroh und Bastwaren	5886	4961
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	24975	7434
37	Tiere u. tierische Produkte, nicht anderweit genannt	97337	6897
38	Thonwaren	5545	32575
39	Vieh	237796	25097
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	1160	928
41	Wolle und Wollwaren	429374	339275
42	Zink und Zinkwaren	5818	36004
43	Zinn und Zinnwaren	16591	4384
—	Unvollständig deklarierte Waren	—	11220
	Hauptsumme	4463093	3327980
	Im Vorjahre	4403404	3339755
	Gegen 1891 mehr	59689	—
	Gegen 1891 weniger	—	11775

Werte der Ein- und Ausfuhr für das 1. Halbjahr 1893 unter Vergleichung mit dem Vorjahre.

Berechnet nach den für 1892 festgestellten Einheitswerten.

Nach den Hauptabteilungen des Zolltarifs.

	Warengruppe	Einfuhr Januar–Juni 1893 1000 M.	Einfuhr Januar–Juni 1892 1000 M.	Ausfuhr Januar–Juni 1893 1000 M.	Ausfuhr Januar–Juni 1892 1000 M.
1	Abfälle	26028	21753	7064	5306
2	Baumwolle und Baumwollwaren	140752	131353	102464	100579
3	Blei und Bleiwaren	2229	2135	4722	4750
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	1705	1640	9173	7876
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren	127782	131464	137637	124152
6	Eisen und Eisenwaren	16101	14962	124884	114792
7	Erde, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	136653	140382	134997	98008
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausser Baumwolle	51889	48601	16057	17515
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	219474	354787	33965	25782
10	Glas und Glaswaren	4101	3958	22890	17719
11	Haare von Pferden u. Menschen etc., Federn, Borsten	23046	19439	13183	12351
12	Häute und Felle	79809	64016	34725	34010
13	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	85461	91538	41859	42058
14	Hopfen	1577	2268	10836	9568
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	14791	15150	57866	56156
16	Kalender	23	25	24	34
17	Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waren daraus	18153	16201	14590	14487
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	4316	4500	46776	48727
19	Kupfer etc. und Kupferwaren	25886	26956	30348	25205
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	17857	17322	39336	35678
21	Leder und Lederwaren	24188	20867	72510	67075
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	15735	12393	16778	15442
23	Lichte	46	32	383	287
24	Litterarische u. Kunstgegenstände	15894	15897	48819	44215
25	Material-, Spezerei- und Konditorwaren etc.	263530	265171	181782	138120

	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Januar	Juni	Januar	Juni
		1893 1000 M.	1892 1000 M.	1893 1000 M.	1892 1000 M.
26	Öl, anderweit nicht genannt, und Fette	73510	86827	14273	10281
27	Papier und Pappwaren	5392	3987	47133	44622
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	532	419	1471	1467
29	Petroleum	31819	29384	318	191
30	Seide und Seidenwaren	87253	78471	102596	82869
31	Seife und Parfümerien	1296	1022	5017	4506
32	Spielkarten	3	4	159	136
33	Steine und Steinwaren	18428	20189	10613	12011
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	47627	38714	64705	58866
35	Stroh und Bastwaren	3704	3128	2630	2567
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	16610	11988	3474	3602
37	Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt	57347	51626	3503	3216
38	Thonwaren	2681	2434	18482	16803
39	Vieh	98357	124435	13255	12116
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	470	730	552	448
41	Wolle und Wollwaren	268924	228033	152817	148009
42	Zink und Zinkwaren	2742	3130	19092	11140
43	Zinn und Zinnwaren	8949	8279	2080	2184
—	Unvollständig deklarierte Waren	—	—	4839	4471
	Hauptsumme	2042669	2115575	1671659	1479289
	Gegen 1892 mehr	—		192370	
	Gegen 1892 weniger	72906		—	

Werte der Ein- und Ausfuhr für das Jahr 1893 unter Vergleichung mit dem Vorjahre.

Berechuet nach den für 1892 festgestellten Einheitswerten.

1. Nach den Hauptabteilungen des Zolltarifs.

	Warengruppe	Einfuhr Januar 1893 1000 M.	Einfuhr Dezbr. 1892 1000 M.	Ausfuhr Januar 1893 1000 M.	Ausfuhr Dezbr. 1892 1000 M.
1	Abfälle	62488	47324	12558	10314
2	Baumwolle und Baumwollwaren	257949	246622	197695	201380
3	Blei und Bleiwaren	5717	4322	9508	9367
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	3542	3355	17295	15579
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren	243445	235433	277588	262041
6	Eisen und Eisenwaren	32057	33053	263161	234359
7	Erde, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	298296	317752	202410	237077
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausser Baumwolle	90098	84092	28482	30817
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	593265	660846	57967	52028
10	Glas und Glaswaren	8405	8201	43552	37752
11	Haare von Menschen u. Pferden etc., Federn, Borsten	42998	38038	23939	25459
12	Häute und Felle	147563	126620	64956	62401
13	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	210324	215568	86619	86052
14	Hopfen	16014	5786	18222	30137
15	Instrumente, Maschinen u. Fahrzeuge	33157	32381	121942	119708
16	Kalender	280	228	339	272
17	Kautschuk und Guttapercha, sowie Waren daraus	37135	33465	28868	26953
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	8999	9334	99479	98214
19	Kupfer etc. und Kupferwaren	56934	52198	64277	56220
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	38364	36934	78824	75904
21	Leder und Lederwaren	47176	43998	147768	140416
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaren	29506	24696	31251	32417
23	Lichte	131	96	799	800
24	Litterarische u. Kunstgegenstände	29079	30837	99452	92174
25	Material-, Spezerei- und Konditorwaren etc.	551726	558308	345138	297874

	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Januar	Dezbr.	Januar	Dezbr.
		1893 1000 M.	1892 1000 M.	1893 1000 M.	1892 1000 M.
26	Öl, anderweit nicht genannt und Fette	158775	157060	30615	23548
27	Papier und Pappwaren	12239	10816	95843	94639
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	1428	1151	3519	3817
29	Petroleum	76926	73598	673	575
30	Seide und Seidenwaren	156088	162777	181959	180412
31	Seife und Parfümerien	2334	2287	10338	9284
32	Spielkarten	6	6	378	327
33	Steine und Steinwaren	38505	39858	22913	25386
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	98737	95101	142720	138212
35	Stroh und Strohwaren	6243	5722	3960	4027
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	30856	25027	6828	7385
37	Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt	111342	106766	7372	7243
38	Thonwaren	5772	5343	37831	35205
39	Vieh	203928	245445	27451	23862
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	992	1160	1109	928
41	Wolle und Wollwaren	409663	404043	333412	317951
42	Zink und Zinkwaren	6005	5874	87781	32920
43	Zinn und Zinnwaren	20406	17033	4669	4457
—	Unvollständig deklarierte Waren	—	—	12487	11220
	Hauptsumme	4184901	4227004	3283456	3150104
	Gegen 1892 mehr	—		133352	
	Gegen 1892 weniger	42103		—	

Werte der Ein- und Ausfuhr für das 1. Vierteljahr 1894 unter Vergleichung mit dem Vorjahre.

Berechnet nach den für 1893 festgestellten Einheitswerten.

1. Nach den Hauptabteilungen des Zolltarifs.

	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Januar	März	Januar	März
		1894 1000 M.	1893 1000 M.	1894 1000 M.	1893 1000 M.
1	Abfälle	15495	12644	3174	3252
2	Baumwolle und Baumwollwaren	86086	78862	52070	54816
3	Blei und Bleiwaren	1233	575	1885	1988
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	741	666	4300	4015
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren	68537	63719	61867	62663
6	Eisen und Eisenwaren	6521	6607	60881	62663
7	Erde, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	52467	67356	36727	63694
8	Flachs und vegetabilische Spinnstoffe, ausser Baumwolle	37753	36527	11193	10112
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	150756	106289	22079	30332
10	Glas und Glaswaren	2011	1803	9856	9409
11	Haare von Pferden u. Menschen etc., Federn, Borsten	10064	10185	5168	5440
12	Häute und Felle	33480	31270	13328	13407
13	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	34238	35457	18152	18728
14	Hopfen	2019	1044	5957	13372
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	7962	5619	26677	28786
16	Kalender	32	20	26	19
17	Kautschuk, Guttapercha, sowie Waren daraus	7400	6437	5852	6515
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	2476	2201	25086	26399
19	Kupfer und Kupferwaren	12057	9948	12273	13055
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	9154	8858	15617	18267
21	Leder und Lederwaren	11444	12077	30749	32963
22	Leinengarne, Leinwand u. andere Leinenwaren	8167	8605	6051	8838
23	Lichte	34	32	90	200
24	Litterarische u. Kunstgegenstände	6809	6597	22466	26666
25	Material-, Spezerei- und Konditorwaren etc.	149352	146236	92480	98784

	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Januar	März	Januar	März
		1894 1000 M.	1893 1000 M.	1894 1000 M.	1893 1000 M.
26	Öl, anderweit nicht genannt, und Fette	49043	42063	7281	6903
27	Papier und Pappwaren	2436	2899	19841	20992
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	357	255	455	665
29	Petroleum	16788	18449	227	136
30	Seide und Seidenwaren	40599	48581	37382	55028
31	Seife und Parfümerien	464	525	2152	2416
32	Spielkarten	2	1	93	51
33	Steine und Steinwaren	6029	5948	4059	3816
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	19591	18835	33754	32322
35	Stroh und Bastwaren	2205	2119	1434	1403
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	6249	6553	1388	1450
37	Tiere und tierische Produkte, nicht anderweit genannt	25224	19664	1531	1713
38	Thonwaren	977	913	7004	6661
39	Vieh	59286	54957	5843	5900
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	444	329	217	239
41	Wolle und Wollwaren	143569	153534	71596	77572
42	Zink und Zinkwaren	1291	991	5194	6865
43	Zinn und Zinnwaren	4989	3926	1225	927
—	Unvollständig deklarierte Waren	—	—	2205	2047
	Hauptsumme	1095871	1046176	745935	836431
	Gegen 1893 mehr	55695		—	
	Gegen 1893 weniger	—		90496	
	Darunter Edelmetalle (Nr. 298—304)	29699	47221	28101	56269
	Bleiben für alle übrigen Artikel	1066172	992955	717834	780135

Werte der Ein- und Ausfuhr für das 1. Halbjahr 1894 unter Vergleichung mit dem Vorjahre

Berechnet nach den für 1893 festgestellten Einheitswerten.

1. Nach den Hauptabteilungen des Zolltarifs.

	Warengruppe	Einfuhr Januar–Juni 1894 1000 M.	Einfuhr Januar–Juni 1893 1000 M.	Ausfuhr Januar–Juni 1894 1000 M.	Ausfuhr Januar–Juni 1893 1000 M.
1	Abfälle	31718	26307	5744	6477
2	Baumwolle und Baumwollwaren	163311	152213	25589	102250
3	Blei und Bleiwaren	3073	2085	4132	4397
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaren	1460	1360	8069	9173
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaren	129867	122636	130424	131508
6	Eisen- und Eisenwaren	15030	15658	129786	120151
7	Erde, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaren	149440	120836	79804	131714
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe	56347	57563	17770	19252
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	295797	202255	32352	38242
10	Glas und Glaswaren	4426	3881	23048	21647
11	Haare von Pferden u. Menschen etc., Federn, Borsten	19944	23046	10964	12872
12	Häute und Felle	70711	76196	34572	33491
13	Holz und andere Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	86782	87195	40995	41889
14	Hopfen	2590	1909	9368	19669
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge	17333	14269	61416	57440
16	Kalender	32	23	29	24
17	Kautschuk u. Guttapercha, sowie Waren daraus	15886	15257	1268	12978
18	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaren	4399	4167	42862	46678
19	Kupfer und Kupferwaren	25328	23707	27006	28826
20	Kurze Waren, Quincaillerien etc.	18263	17857	34660	37757
21	Leder und Lederwaren	22095	22667	62619	68016
22	Leinengarne, Leinwand u. andere Leinenwaren	15072	17502	12239	17161
23	Lichte	63	46	165	383
24	Litterarische u. Kunstgegenstände	16802	15707	47521	50709
25	Material-, Spezerei- und Konditorwaren	276537	274593	178494	186582

	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Januar	Juni	Januar	Juni
		1894 1000 M.	1893 1000 M.	1894 1000 M.	1893 1000 M.
26	Öl, anderweit nicht genannt, und Felle	98440	80733	14168	15112
27	Papier und Pappwaren	4855	5466	42823	46666
28	Pelzwerk (Kürschnerarbeiten)	714	532	1292	1471
29	Petroleum	27125	27681	625	417
30	Seide und Seidenwaren	80453	93767	74188	107567
31	Seife und Parfümerien	986	1296	4481	5017
32	Spielkarten	3	3	146	159
33	Steine und Steinwaren	18445	16959	10401	10600
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks, Torf, Torfkohlen	45053	45597	65103	61893
35	Stroh und Bastwaren	4023	3800	2454	2512
36	Teer, Pech, Harze, Asphalt	14247	16644	3816	3455
37	Tiere u. tierische Produkte, anderweit nicht genannt	57428	48010	3258	3541
38	Thonwaren	2557	2489	16741	17037
39	Vieh	122970	99284	11754	11914
40	Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet	593	470	469	525
41	Wolle und Wollwaren	258433	265743	134304	147944
42	Zink und Zinkwaren	9855	8021	2396	1960
43	Zinn und Zinnwaren	3077	2312	13145	15987
—	Unvollständig deklarierte Ware	—	—	5223	4839
	Hauptsumme	2191472	2017742	1508983	1657898
	Gegen 1893 mehr	173730		—	
	Gegen 1893 weniger	—		148915	
	Darunter Edelmetalle (Nr. 298—304)	92531	70092	59013	111797
	Bleiben für alle übrigen Artikel	2098941	1947650	1449970	1546101

Aus den Daten über den Aussenhandel Deutschlands im 1. Vierteljahre 1894 im Vergleiche mit den entsprechenden Daten des Vorjahres ergiebt sich, dass der Aussenhandel überhaupt günstiger sich gestaltete und dass insbesondere der Exporthandel gestiegen ist.

Überhaupt ist im Jahre 1893 die Einfuhrmenge um 1,1 %, die Ausfuhrmenge aber um 6,2 % gegen das Vorjahr gestiegen. Dagegen hat dem Werte nach die Einfuhr um 3,5 % ab-, die Ausfuhr aber um 7,1 % zugenommen. Die Steigerung der Einfuhr betrifft Getreide und Rohstoffe, an der Mehrausfuhr ist hauptsächlich beteiligt die Baumwoll-, Leinen-, Seiden- und Wollindustrie, die Chemikalienbranche, die Eisen- und Maschinenfabrikation, die Papier-, Glas- und Thonwarenindustrie, sodass Deutschland in den wichtigsten Exportartikeln durch die Vertragspolitik einen Vorsprung erhielt.

Der Gesamtaussenhandel Deutschlands belief sich Ende September 1892 auf 5 517 400 000 Mark und Ende September 1893 auf 5 572 800 000 Mark, wonach sich eine Vermehrung von 55 400 000 Mark ergiebt. Das vom kaiserl. statistischen Amte herausgegebene Januarheft vom Jahre 1894 über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes schliesst ab mit einer Einfuhr von 22 198 068 (100 kg) gegen 19 088 642 (100 kg) des Vorjahrmonats, d. i. um 16,3 % mehr, die Ausfuhr in diesem Monat beträgt 16 423 110 gegen 137 887 551 des Vorjahres, also um 19,1 % mehr. Die Mehreinfuhr betrifft auch in diesem Zeitabschnitte Getreide und Rohmaterialien für die Industrie, während an der Mehrausfuhr vorwiegend die Eisenindustrie sowie die Chemikalien- und Drogueninindustrie beteiligt ist. Im grossen Ganzen sind also die Ergebnisse der deutschen Handels-

vertragspolitik, wenn auch keine glänzenden, so doch ziemlich günstige. Besonders gilt dies Russland gegenüber, indem die immerhin noch passive Handelsbilanz Deutschlands mit jedem Jahre geringere Differenzen aufweist.

Die Bedeutung dieser passiven Handelsbilanz darf nicht etwa nach der ungünstigen Seite hin überschätzt werden, wie früher schon gesagt ist.

Des Weiteren sind die Angaben einer Handelsbilanz in Bezug auf Richtigkeit stets beeinträchtigt durch die ungenaue Abfassung der Zolllisten und durch die Unmöglichkeit, die Tauschwerte genau zu fixieren, ganz abgesehen davon, dass der Einfluss des Schleichhandels niemals berücksichtigt werden kann[126]).

Die günstigen Resultate werden erst im Laufe der Zeit in vollem Umfange hervortreten. Das Jahr 1895 eröffnete hierfür die günstigsten Aussichten. Die neuerdings in der Reichsstatistik veröffentlichten Wertberechnungen ergeben folgendes:

Wert der Ausfuhr in Mill. Mark.		Gegen das Vorjahr.			
1889	3164,8.				
1890	3326,5.	1890	161,7	Mill.	Zun.
1891	3175,5.	1891	151,0	„	Abn.
1892	2954,1.	1892	221,4	„	Abn.
1893	3092,0.	1893	137,9	„	Zun.
1894	2961,5.	1894	130,5	„	Abn.
1895	3318,1.	1895	356,6	„	Zun.

§ 5. Die Bedeutung der deutschen Handelsverträge für die zukünftige Entwickelung, insbesondere die Idee der Zollunion.

Seit Beginn der neuen handelspolitischen Richtung, insbesondere seitdem das Schutzzollsystem in Mittel-

126) Neumann, Handelsbilanz in Rentzsch Hdwb. S. 436.

europa herrschend wurde, ist von den verschiedensten Seiten die Idee einer Zollunion im allgemeinen, insbesondere aber einer mitteleuropäischen, einer deutsch-französischen oder einer deutsch-österreichisch-ungarischen angeregt worden. Hierin begegnen sich Freihändler und Schutzzöllner. Bot den Freihändlern der Abschluss von Verträgen nicht die sicherste Gewähr, dass der Handel unbehindert von politischen Strömungen sich frei entfalten werde, und neigen sie deshalb zur Zollunion, so erwarten andererseits auch die Schutzzöllner und Agrarier von der gleichmässigen Festsetzung des Zollsatzes innerhalb einer bestimmten Staatengruppe die gedeihliche Förderung ihrer Schutztendenzen.

Über diesen Gegenstand bildete sich bereits eine besondere Litteratur, doch sind die Gesichtspunkte, von denen aus man die Idee der Zollunion zu rechtfertigen versuchte, vor dem Ende der siebziger Jahre fast vorwiegend politischer Natur gewesen. Es hat beispielsweise die Erörterung, ob der Zollverein mit Österreich ein einheitliches, handelspolitisches Gebiet bilden solle, stets zugleich die Frage nach der Hegemonie Preussens bezw. Österreichs im Zollbunde gestreift. Seit 1878 tritt aber die politische Seite in den Hintergrund und ist nicht mehr die Union ein Mittel zur Erreichung politischer Zwecke, sondern sie soll den verfahrenen, wirtschaftlichen Verhältnissen wieder aufhelfen, sie soll die durch die Zollwälle bewirkte künstliche Stauung des Verkehrs und der Produktion durch Schaffung grosser Absatzgebiete beseitigen. Von den Schriftstellern, welche aus handelsfreiheitlichen Rücksichten eine Zollunion anstreben[127]), sei hier erwähnt

127) Matlecovits, Die Zollpolitik d. österr.-ung. Monarchie u. d. deutschen Reichs 1891, S. 826.

G. de Molinari. Derselbe hat im Journal de débats 1879 seine Ansichten über einen mitteleuropäischen Zollverein (Union douanière de l'Europe centrale) entwickelt. Der zu bildende Zollverein sollte aus Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Deutschland, Österreich-Ungarn und der Schweiz bestehen. Eine finanzielle Einbusse würden die betreffenden Staaten infolge der Zollvereinigung nicht erleiden, da die Zolleinnahmen vorwiegend aus exotischen Artikeln stammen, der etwaige Ausfall durch Ersparnis an den Manipulationskosten wieder eingebracht werden könnte. Die Verständigung müsste sich erstrecken auf die Feststellung des Zolltarifs der Union, auf die Verteilung der Zolleinnahmen unter die Mitglieder der Union, auf die Gleichstellung oder doch Annäherung der Verzehrungssteuern, endlich auf die Errichtung einer internationalen Zollkommission, welche die Durchführung des neuen Systems leiten müsste.

Mit einem feinen, auf statistische Daten basierten Raisonnement weist sodann Molinari nach, dass eine Verständigung über die hervorgehobenen Punkte leicht und zum Vorteile der beteiligten Staaten erzielt werden könnte, und gelangt zum Schlusse, dass durch eine derartige Union, welche allmählich auf alle mitteleuropäischen Staaten ausgedehnt werden könnte, das Verkehrsleben und die wirtschaftliche Lage der mitteleuropäischen Staaten derart ausgedehnt und gehoben werden würde, dass die vereinigten Staaten davon keinen Schaden, sondern grossen Nutzen hätten[128]).

Aus schutzzöllnerischen Rücksichten treten für die Gründung einer Zollunion besonders ein L. Brentano

128) Matlecovits, a. a. O. S. 830.

in seinem Vortrage „Über eine zukünftige Handelspolitik des deutschen Reichs". Derselbe plaidiert für die Einigung Deutschlands mit Österreich-Ungarn und den Balkanstaaten [129]).

Richard Kaufmann empfiehlt hingegen in seiner 1879 erschienenen Broschüre „L'association douanière de l'Europe centrale" die Zollunion mit Frankreich, Holland und der Schweiz [130]), während G. Bergmann in einer in demselben Jahre publizierten Flugschrift für die Bildung eines Zollvereins unter den industriellen Ländern des Kontinentes auf Grundlage gemeinschaftlich revidierter, autonomer Tarife eintritt [131]).

Es würde nun zu weit führen, auf die nähere Darlegung dieser und vieler anderer ähnlicher Ansichten, von welchen letzteren hier nur noch Schwerin, der in seiner Broschüre: „Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren" vom Jahre 1890 die Kooperation Deutschlands, Österreichs, Russlands, Frankreichs, Hollands und Belgiens bezüglich einzelner Zollfragen (Zucker etc.) empfiehlt [132]), besonders erwähnt werden soll, hier des Näheren einzugehen.

Doch sollen im folgenden wenigstens die verschiedenen Ansichten für und wider eine deutsch-österreichische Zollunion einer kurzen Prüfung unterzogen werden.

---

129) L. Brentano, Über eine zukünftige Handelspolitik d. deutschen R. in Schmollers Jahrb. für Gesetzgb. 1885.

130) R. Kaufmann: L'association douanière de l'Europe centrale 1879.

131) G. Bergmann: Die zuk. Zollverträge auf der Grundl. auton. Tar. d. industr. Länder d. europ. Kont. 1879.

132) Schwerin: Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren 1890.

Zu den warmen Anhängern der Zollunion zwischen Österreich und Deutschland gehört zunächst Karl Walker. In seinem Werke heisst es diesbezüglich unter anderem: „Für Freihandel und gemässigte Schutzzöllner bedarf es keiner Ausführung über die enormen wirtschaftlichen, politischen und militärischen Vorteile einer Zolleinigung mit dem zukunftsreichen Donaureiche. Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverein würde auch von Frankreich, Russland etc. viel leichter wirtschaftliche Konzessionen erhalten, als beide Reiche in ihrer Vereinzelung“ [133]).

Sehr gewichtige Gründe bringt Matlecovits für die Bildung der Zollunion zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland vor [134]); derselbe entwickelt zugleich in seinem Werke: „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reichs“ die Prinzipien, auf welchen die Zolleinigung basiert sein soll. Er schlägt vor allem vor, dass beide Staaten eine politische und wirtschaftliche Einigung bilden bezüglich der Einfuhr, dass also das Zollvereinsgebiet einen einheitlichen Aussenzolltarif habe. „Die Monopolgegenstände, dann die Verzehrungssteuergegenstände, endlich einige Finanzartikel werden bei den deutschen Zollämtern für die Einfuhr nach Deutschland und bei den österreichisch und ungarischen Zollämtern für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet speziell nach den jeweilig für diese Gebiete bestimmten Zöllen verzollt und sind die Zölle dieser Artikel im Aussenzolltarif nicht enthalten.

---

133) Karl Walker, Schutzzölle, laisser faire und Freihandel 1880, S. 765 f.

134) Matlecovits, a. a. O.

Zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bleibt auch nach Vereinigung der beiden Gebiete in ein einheitliches die Zollgrenze aufrecht. Die Provenienzen aus Deutschland werden bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn und umgekehrt, die Provenienzen aus Österreich-Ungarn werden bei der Einfuhr nach Deutschland verschieden behandelt, und zwar a) wie andere ausländischen unterliegen dieselben den allgemeinen Zöllen für Monopolgegenstände, Finanzartikel, Verzehrungsgegenstände, b) werden zollfrei zugelassen, c) unterliegen einer Ausgleichsabgabe."

Die Zolleinnahme von Monopolgegenständen etc. soll demjenigen Staate gebühren, bei dessen Zollamte die Einfuhr der Waren erfolgte, die Zolleinnahmen von den übrigen Waren sollen eine gemeinschaftliche Einnahme der Vereinsstaaten bilden und im Verhältnisse von 4 zu 1 unter Deutschland und Österreich-Ungarn verteilt werden. Die Kosten der Zollverwaltung und die Durchführung des Dienstes hat jeder Staat selbstständig zu bestreiten bezw. auszuführen. Der Aussenzolltarif wird im Vertragswege festgesetzt. Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von den Regenten beider Staaten für den Zollverein abgeschlossen. Das beratende Organ der Zollunion ist der Zollvereinsrat, welcher aus 12 Delegierten besteht, die zur Hälfte von Deutschland, zur Hälfte von Österreich-Ungarn entsendet werden; der Vollzug komme den Regierungen zu. Die Kontrolle sollen besonders delegierte Vertrauensmänner üben.

Es ist also die von Matlecovits vorgeschlagene Organisation eine recht komplizierte, deren Durchführung in der Praxis unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Zu den entschiedensten Gegnern der österreichisch-deutschen Zollunion gehören Mamroth, Peetz und Bazant.

Mamroth glaubt, ein österreichisch-deutscher Zollverein sei aus allgemein politischen und wirtschaftlichen Gründen entschieden zu verwerfen. Aus allgemein politischen Gründen, weil zwischen diesen beiden Staaten ein politischer Antagonismus entstehen kann. „Was soll aus der einheitlichen Handelspolitik werden“, ruft Mamroth aus, „wenn z. B. Preussen mit England im besten Einvernehmen steht, während Österreich sich mit ihm in der orientalischen Frage entzweit?“ [135]) Dieser Einwand dürfte jedoch kaum von Belang sein, wenn erwogen wird, dass völkerrechtliche Verträge auch in Kriegsfällen noch aufrecht erhalten werden können, dass also der Zollvertrag ungeachtet der etwaigen politischen Reibungen unter den Staaten aufrecht bleiben könnte.

Die verschiedene Basis der indirekten Besteuerung in beiden Staaten würde finanzpolitische Schwierigkeiten bieten, insbesondere der Bestand der Monopole in Österreich [136]). Indes zählt die Feststellung eines gleichmässigen Besteuerungsmodus in den beiden Staaten keineswegs zu den Unmöglichkeiten und würde beim Vorwalten des Fiskalismus in Deutschland die Einführung des Monopols auf Tabak keinen grossen Schwierigkeiten begegnen. Die wirtschaftlichen Bedenken hingegen wären die Valutawirren in Österreich, welche jedoch bereits beseitigt sind. Auch über einen Verteilungsmodus der Zolleinnahmen würde man sich wohl,

135) Mamroth: Das Projekt eines österreichisch-deutschen Zollvereins 1886, S. 508.

136) Matlecovits, a. a. O. S. 853, 54.

trotz der gegenteiligen Behauptung Mamroths, einigen können.

A. Peetz hebt in seiner 1879 erschienenen Abhandlung „Zollvertrag mit Deutschland oder wirtschaftliche Autonomie“ besonders die wirtschaftlichen Schwierigkeiten hervor, welche der Ausführung der projektierten Union entgegenständen und zwar eine angebliche Interessenkollision zwischen der deutschen Industrie und der österreichischen Landwirtschaft einerseits, denen ein Differenzialvertrag wünschenswert wäre und der deutschen Landwirtschaft und der österreichischen Industrie andererseits, denen ein solcher Vertrag nicht erwünscht wäre [137]). Diesen Gegensatz hat jedoch Peetz keineswegs klargelegt. Überdies hebt Peetz hervor, dass die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen und insbesondere der Artikel XI des Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich die differenzielle Behandlung gänzlich ausschliesen würde.

Es muss jedoch daran festgehalten werden, dass die etwaige nachteilige Wirkung der Meistbegünstigungsklausel einfach auf die Art elemeniert werden könnte, dass alle Handelsverträge einer Revision unterzogen und im Namen des Zollvereins neu abgeschlossen würden.

Auch Bazant betont in seinem Buche „Über die Handelspolitik Österreichs“ die bereits von den früher genannten Autoren vorgebrachten Bedenken gegen die Union mit Deutschland [138]) und weist noch besonders darauf hin, dass die Union auch auf einer einheitlichen Arbeiterschutz- und Fabrikgesetzgebung beruhen müsse, was jedoch mit ungeheueren Schwierigkeiten verbunden

---

137) A. Peetz: *Zollvertrag mit Deutschland 1879.*

138) Bazant, a. a. O.

wäre. Hieran knüpft er folgende bemerkenswerte Sätze[139]): „Welche unermessliche, zum Teil unlösbare Aufgabe wird hier aufgerollt. In einer Zeit, wo der grosse geschichtliche Prozess der Individualisierung der Staaten nach Namensart, Sprache und wirtschaftlichen Interessen ihrer Völker noch lange nicht abgeschlossen ist und jedes dieser staatlichen Individuen den letzten Mann und den letzten Groschen für den Entscheidungskampf zu opfern bereit ist, soll eine Verschmelzung mehrerer Staaten zu grösseren wirtschaftlichen Komplexen mit all den Opfern an finanziellen Einnahmen, an Selbstständigkeit und Machtmitteln, welche damit unausweichlich verbunden sind, möglich sein?“

Wägt man nun das Für und Wider einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ab, so muss zunächst nach dem Zweck einer solchen Zollvereinigung geforscht werden. Die Anhänger derselben betonen, dass die Union ein Gegengewicht gegen die Absperrung grosser Staatengebiete bilden solle.

Die deutsche Industrie hat sich auf den Märkten des Westens grosse Absatzgebiete erobert und sogar die Konkurrenz mit der englischen Industrie erfolgreich aufgenommen. Eine Absperrung der westlichen Märkte gegen den deutschen Export würde also dem Gedanken der Zollunion neue Nahrung geben. So lange diese Absperrung der westlichen Märkte nicht erfolgt, erscheint es nach den vorhergegangenen Ausführungen klar, dass ein Zustandekommen der Union an dem vielfachen Widerstreit der beiderseitigen Interessen, welcher sich schon beim Abschluss des Handelsvertrages von 1891 überaus störend geltend machte, unbedingt scheitern müsste.

139) Bazant, a. a. O. S. 184.

Hiernach wird die freihändlerische Absicht, welche die Zollunion als ersten Schritt zur allgemeinen Handelsfreiheit verwirklichen will, ohne dass äussere zwingende Gründe auf das Zustandekommen einwirken, kaum jemals in die That umgesetzt werden.

Die Tendenz eines Schutzes kann aber gegenwärtig für Deutschland nicht vorwalten, da sein Export in keiner Weise bedroht ist. In England herrscht das System des Freihandels, in Frankreich ein gemässigter Schutzzoll, der überdies Deutschland die Meistbegünstigung gewährt, auch Amerika hat bis jetzt nur mässige Schutzzölle gehabt, während der Handelsverkehr mit Russland durch den deutsch-russischen Handelsvertrag eine feste Basis erhalten hat.

Würden freilich die englischen Bestrebungen für ein abgeschlossenes Zollgebiet von ganz England und seinen Kolonien, oder die Pläne Mac Kinleys für ein prohibitives Zollgebiet des gesamten amerikanischen Kontinents greifbare Gestalt gewinnen, so würde die deutsche Industrie auf die Zollunion gebieterisch hingewiesen werden, schon um sich neue Absatzgebiete im Osten Europas zu verschaffen.

Ein gemeinsamer Gedanke jedoch beherrscht alle diese Erwägungen. Er gipfelt darin, für die entwickelte Produktion Absatzgebiete im Auslande zu suchen und zu sichern. Im Dienste dieses Gedankens hat der alte Schulstreit zwischen allgemeiner Handelsfreiheit und Schutzzoll sich eine Vermittlung gefallen lassen müssen, welche darauf bedacht ist, bei der Behandlung von Zollfragen den freundschaftlichen Verkehr mit anderen Staaten im Auge zu behalten. Nicht Entfremdung, sondern Annäherung muss das Ziel einer vernunftgemässen Handelspolitik, sein.

Die wirtschaftlichen Übel, welche der an die Stelle der freihändlerischen Handelspolitik getretene extreme Protektionismus im Gefolge hatte, zwangen die Regierungen, insbesondere die Deutschlands, einzulenken und ein System der Vertragspolitik einzuleiten, welches zwischen dem engherzigen Protektionismus und der Handelsfreiheit die Mitte hält. Die Extreme scheinen für lange Zeit aus der Handelspolitik der mitteleuropäischen Staaten gebannt.

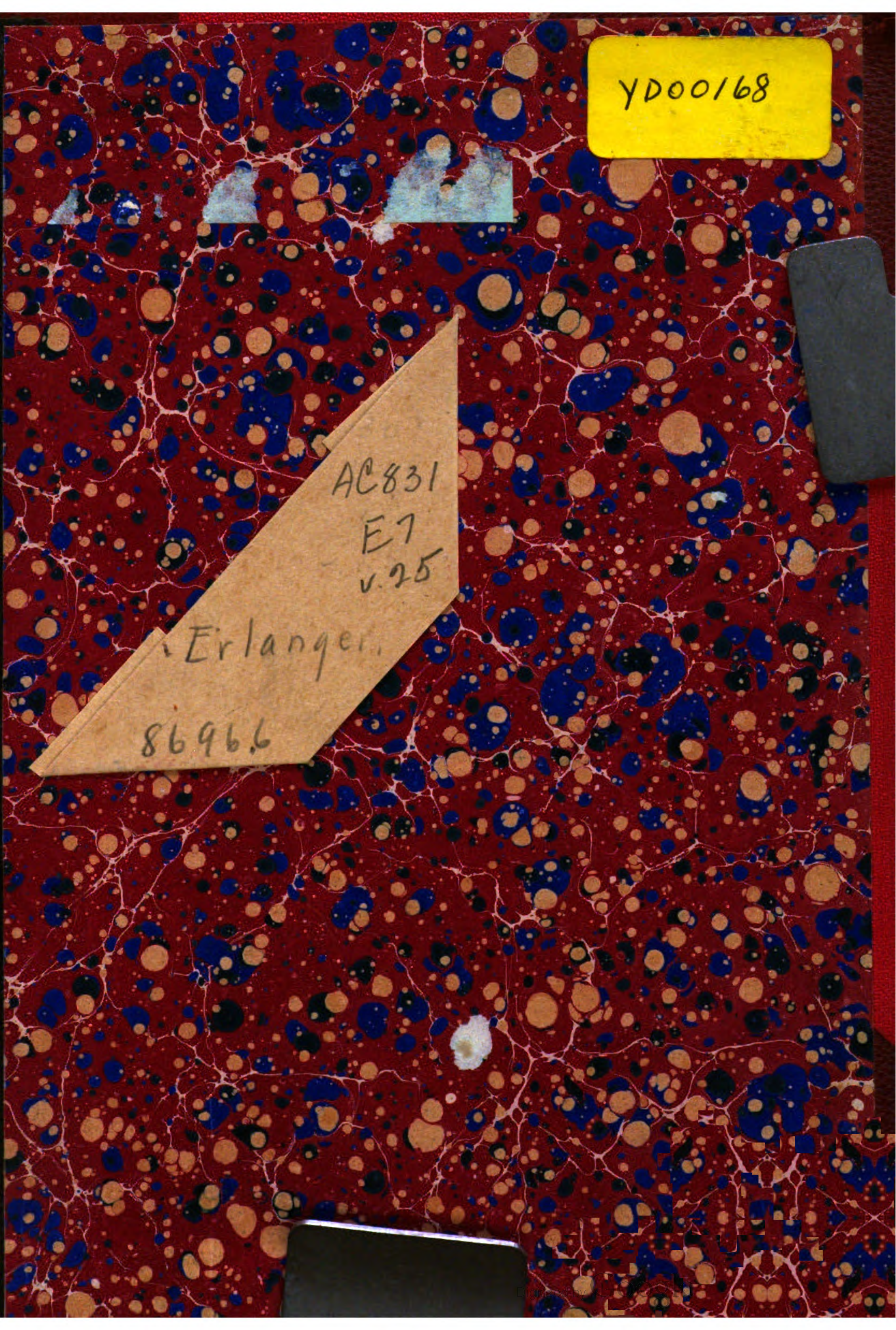
Insbesondere ist in Deutschland die Handelspolitik der allerjüngsten Zeit bestrebt, die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Wege der Individualisierung der nationalen Produktion und ihres Schutzes durch mässige Zölle zu fördern, ohne dass eine Isolierung der Produktion zu besorgen wäre.

Wenn die einzelnen Verträge auch noch mancher Verbesserungen und Veränderungen gerade im Interesse der nationalen Gesamtwirtschaft bedürfen mögen, so muss doch der Fortschritt des neuen Vertragssystems anerkannt werden, welcher eine neue, ruhigere und freundlichere Periode der Handelspolitik anzubahnen geeignet ist.

Lebenslauf.

Constantin Worobkiewicz, geboren am 8. November 1867 zu Suceava in der Bukovina, ortx. ort. Konfession, Sohn des ortx. ort. Pfarrers und Erzpriesters Nestor Worobkiewicz und dessen Ehegattin, geborene Dimitrowicz; nach Absolvierung des Gymnasiums zu Czernowitz und nach Ablegung der Maturitätsprüfung (Maturitäts-Zeugnis Zl. 30 ex 1887), bezog ich die Fakultät zu Czernowitz. (Absolutorium Zl. 37 ex 1893). Am 27. Oktober 1897 wurde ich auf Grund dieser vorgelegten Zeugnisse von der hohen philosophischen Fakultät zu Erlangen zur mündlichen Prüfung behufs Erlangung des philosophischen Doktorgrades zugelassen.




YD00168
AC831
E7
v.25
Erlanger.
86966

